

ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 2

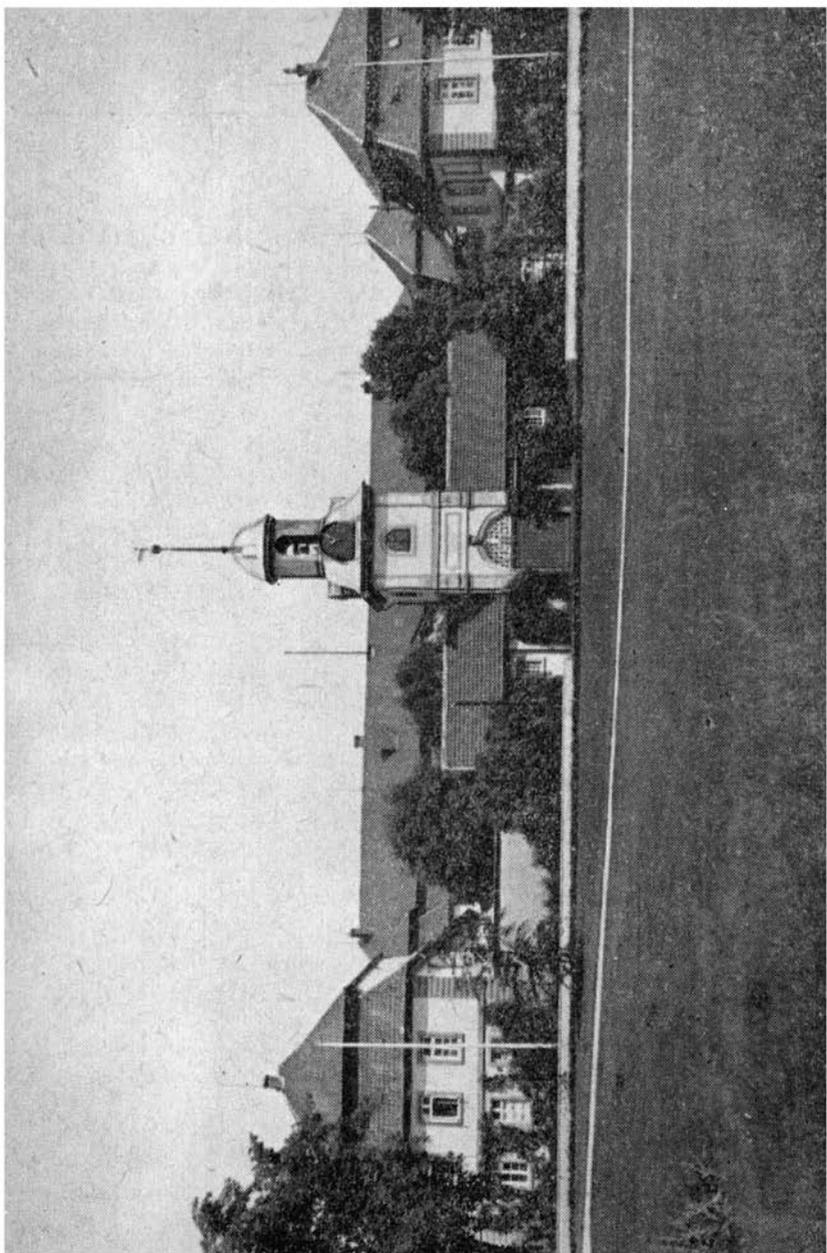
1951

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Die Strafanstalt Celle	<i>Ernst Grossien</i> 3
Die Aufgaben des Psychologen im sozial-psychagogischen Strafvollzug	<i>Dr. Adolf Däumling</i> 7
Amerikanische Bücherspende für das Gefängniswesen in Württemberg-Baden	<i>Dr. habil. R. Beck</i> 12
Erachten Sie Zellenhaft, Gemeinschaftshaft oder gemischte Haft (bei Tage Gemeinschafts- und bei Nacht Einzelhaft) als die beste Form für den Jugendstrafvollzug?	<i>Josef Niessen</i> 13
II. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen	17
Über den Handarbeitsunterricht im Frauengefängnis	<i>Ch. Pfannschmidt</i> 29
Man muß auch darüber einmal reden!	<i>Alois Roder</i> 30
Frauenstrafanstalt Aichach/Obb.	<i>M. Kraus</i> 35
Richtlinien für die Auswahl von Probation- und Parolebeamten	39
Jugendamt und Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendstrafvollzug in Bremen	<i>Franz Böttcher</i> 44
Ein besonderer Tag	<i>Dr. E. Duckwitz</i> 47
Nachruf auf Herrn Regierungsrat Botho Sommermeyer	<i>Dr. Th. Grunau</i> 50
Inhaltsverzeichnis der Jahrgänge I (1950) und II (1951) der Zeitschrift für Strafvollzug	51

* * *



Die Strafanstalt Celle

von Reg. Rat Ernst Grossien

Ein Fremder, der die alte Herzogstadt Celle zum ersten Male besucht, wird in dem schloßartigen Gebäude, das ihm auf seinem Wege zur Innenstadt schon wenige hundert Meter hinter dem Bahnhof auffällt, kaum eines der ältesten Zuchthäuser Deutschlands vermuten. Dieses Gebäude wurde in seinen wesentlichen Teilen bereits in den Jahren 1710 bis etwa 1730 als „Allgemeines Zucht-, Werk- und Tollhaus“ erbaut. Es war also von vornherein zur Aufnahme von Gefangenen bestimmt. Die damals außerhalb der Stadt gelegene Anstalt wurde von dem herzoglichen Oberbaumeister Borchmann in einem besonderen Stil errichtet, der die Bezeichnung „Celler Barock“ erhalten hat. Der den Eingang überragende 26 m hohe Glocken- und Uhrturm mit seinem Patina-Dach verstärkt den schloßartigen Eindruck. Der Zellenflügel stört die Ansicht von der Straßenseite nicht. Dieser bildet mit den beiden Schlafzellenflügeln (Kojengängen) ein Viereck in Hufeisenform, in das sich der Gebäudekomplex mit der Anstaltskirche schiebt.

Auf die ursprüngliche doppelte Zweckbestimmung des Hauses deutet heute noch die über dem Toreingang angebrachte, einen Verbrecher und Irren zugleich darstellende Maske mit der Inschrift:

„Puniendis facinorosis custodiendis furiosis et mente captis publico sumptu dicata domus.“
(Ein zur Bestrafung der Übel-

täter, zur Bewachung der Tob-süchtigen und Geisteskranken aus öffentlichen Mitteln errichtetes Haus).

Das über dem Haupteingang der Anstaltskirche angebrachte hannoversche Wappen, das vom englischen Hosenbandorden umgeben ist, zeugt noch von der Zeit, in der Hannover mit England in Personalunion verbunden war.

Die Geschichte der Strafanstalt Celle könnte einen wertvollen Beitrag für die Geschichte des Strafvollzuges überhaupt liefern, wäre nicht leider manches wertvolle Quellenmaterial verloren gegangen, nicht zuletzt erst beim Zusammenbruch 1945.

Das interessanteste Dokument aus der ältesten Zeit ist die Dienstordnung „wie es bei dem Zuchthaus zu halten ist“, aus dem Jahre 1732, die in einem Exemplar der Anstalt erhalten ist. In dieser Dienstordnung ist bereits der Grundsatz aufgestellt, daß „die Anführung zu einer wahren Furcht Gottes das Fundament aller guten Zucht auch zeitlichen und ewigen Wohlergehens ist, solches also bei einem Zuchthaus mit allem Ernst zu betreiben für desto notwendiger zu achten ist, da in solchem Hause die bösesten und ruchlosesten Menschen zur Strafe und Besserung gefänglich behalten werden.“ Es erscheint hier also neben der Abschreckung bereits der Besserungsgedanke. Um diesen durchzuführen, ist beim Zuchthaus ein Prediger

bestellt, dessen Aufgabenkreis in der Dienstordnung genau umrissen wird. Selbst für einen, wenn auch nur nebenamtlich tätigen „Schulmeister“ sind Weisungen enthalten. Er hat die unwissenden Züchtlinge nicht nur im Katechismus, sondern auch im Lesen zu „informieren“. — Leiter des Zuchthauses war der „Commissarius“. Bis 1930 waren die Leiter fast ausschließlich ehemalige Offiziere. Zur Zeit des Erlasses der Dienstordnung von 1732 waren sogar 2 Ärzte in der Anstalt tätig. Sie wurden außerdem noch von einem „Chirurgus“ unterstützt. Als Verwaltungsbeamte werden der „Materialien-Schreiber“ für den Arbeitsbetrieb und der „Speisemeister“ erwähnt. Die Aufsichtskräfte („Zuchtknechte“) unterstanden dem „Zuchtmeister“. Als besonderes Amt wird das des „Pfortners“ hervorgehoben. Der Nachtdienst wurde von „Nachtwächtern“ versehen. Die für die weiblichen Züchtlinge bestimmte „Spinnmutter“ hatte auch die Krankenpflege auszuüben, sofern keine „besondere Krankenwärterin“ angenommen worden war.

Es mutet fast modern an, wenn in der Dienstordnung bestimmt wird, „daß sämtliche Zuchthausbediente den Züchtlingen mit gutem Exempel und einem nüchternen und christlichen Wandel vorangehen und sich allen Fluchens, Scheltens und Zankens untereinander enthalten sollen“. Diese Dienstordnung, die zu einer Zeit erlassen worden ist, als die Anstalt 200 Insassen hatte, ist vorbildlich in ganz Deutschland geworden. Sie

enthält in 4 Kapiteln auf 56 Seiten u. a. Anweisungen über die Abhaltung der Gottesdienste, über das Verhalten der Züchtlinge, über ihr Beschwerderecht und über die Hausstrafen. Selbst für die Arbeit sind die Pensen vorgeschrieben, wobei auf die körperliche Beschaffenheit der Gefangenen Rücksicht genommen worden ist. Ein Kapitel befaßt sich mit „den beim Zucht- und Tollhaus bestellten Bedienten und deren Amt und Pflichten“. Endlich ist auch ein „Speisereglement“ für eine Woche abgedruckt. Nach ihm betrug die tägliche Brotmenge 1 Pfund. Am Sonntag gab es zum Mittagessen $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch oder $\frac{1}{4}$ Pfund Speck, während am Sonntagmorgen nur ein „Nichts“ verzeichnet steht. Für die übrigen Mittagmahlzeiten waren Hering, Buchweizengrütze, Hafergrütze, Erbsen mit Speck, Rüben mit Mehlgemüse und „Gerstengruben“ vorgesehen. An 4 Tagen erhielten die Gefangenen Butter und zu jedem Abendessen Käse. Die Mengen für Butter und Käse sind in dem Speiseplan nicht angegeben.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Vollzugsordnung schon einen humanen Geist in sich trägt, der seiner Zeit voraus war. Dies ergibt sich vor allem bei dem Vergleich mit den zu jener Zeit noch verhängten Strafen. Das erste, noch erhaltene Verzeichnis „der Liste der Züchtlinge im Celle'schen Zuchthaus“ weist unter den ersten 40 Eintragungen nur 4 Gefangene auf, die nicht zu lebenslänglicher Strafe verurteilt worden waren. Bei

den nächsten 40 Eintragungen sind es auch nur 16 Gefangene, bei denen auf eine zeitige Strafe erkannt worden war, obwohl es sich fast ausschließlich um Frauen handelt. Als eines der hauptsächlichsten Delikte sind „wiederholte Diebereien“ angegeben. Die erkannten Strafen zeigen also eine für die heutige Zeit nicht mehr verständliche Härte, mit der damals geurteilt wurde.

Die Zuständigkeit der Anstalt hat verständlicherweise im Laufe der Zeit mehrfach gewechselt. Im Jahre 1833 konnten die Geisteskranken, die auch in Celle in einem besonderen Flügel getrennt von den Züchtlingen untergebracht waren, in die neuerrichtete Landes-Irrenanstalt in Hildesheim verlegt werden. Seit dieser Zeit wurden dann in Celle bis 1846 Freiheitsstrafen an Männern und Frauen vollzogen. Seit 1846 war Celle Männerzuchthaus — vorübergehend auch Sicherungsanstalt. Eine völlige Änderung der Verhältnisse brachte der Zusammenbruch von 1945 mit sich. Seitdem werden in Celle auch Gefängnisstrafen, z. Zt. nur im Regelvollzug, vollstreckt, sodaß im Sept. 1947 die Umbenennung des Zuchthauses in Strafanstalt geboten erschien. Inzwischen hat sich durch Änderung des Vollstreckungsplanes das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Zuchthausgefangenen und Gefängnisgefangenen erheblich zu Gunsten der Gefängnisgefangenen verschoben; In Zukunft wird die Anstalt nur noch dem Vollzuge von Gefängnisstrafen dienen.

Während ursprünglich Gemeinschaftsräume geschaffen werden sollten, wurde bereits während des ersten Bauabschnittes (1727) mit der Einrichtung von Schlafzellen begonnen, um eine bessere Trennung vornehmen zu können. Hierfür sollen Holzwände verwendet worden sein, die sich jedoch nicht bewähren konnten. — Die letzten größeren Bauvorhaben sind in den Jahren 1862—1884 durchgeführt worden.

Die jetzt vorhandenen Hafträume bestehen aus Einzelzellen, 3-Mann-Zellen und Schlafzellen (Kojen). Gemeinschaftszellen sind nur 5 vorhanden, die eine normale Belegfähigkeit für 4 Gefangene haben. Die Einzelzellen machen nicht einmal $\frac{1}{5}$, die Schlafzellen nicht ganz $\frac{2}{5}$ der gesamten Belegfähigkeit aus. Der Rest der Gefangenen muß in 3-Mann-Zellen untergebracht werden.

Die ständige erhebliche Überbelegung der Strafanstalt Celle, vor allem in den Nachkriegsjahren 1946 und 1947, zwang zur Einrichtung von Außenarbeitsstellen. Zeitweilig waren mehr Gefangene auf Außenarbeitsstellen untergebracht als in der Anstalt selbst. Inzwischen hat sich das Verhältnis erheblich gebessert. Aber auch jetzt ist mit Rücksicht darauf, daß hier nur Strafen an Zuchthausgefangenen und vorbestraften Gefängnisgefangenen vollstreckt werden, die Anzahl der auf Außenarbeitsstellen beschäftigten Gefangenen noch zu groß. Nach den bisherigen Erfahrungen — die Strafanstalt hatte bereits vor dem Kriege Gefangene

auf Außenarbeitsstellen beschäftigt — können Außenarbeitsstellen bei einer festen Anstalt durchaus zur Förderung des Vollzuges beitragen, falls die Anzahl der auf Außenarbeitsstellen beschäftigten Gefangenen zu der der Gefangenen innerhalb der Anstalt in einem richtigen Verhältnis steht, um die erforderliche Auslese treffen zu können.

Um den Strafvollzug wirksamer zu gestalten, ist in der Strafanstalt Celle vor etwa einem Jahr das Abteilungsleitersystem eingeführt worden. In der Anstalt selbst sind 3 Abteilungen gebildet worden, und zwar für die Zuchthausgefangenen, für die Gefängnisgefangenen und eine Abteilung für junge Gefangene im Alter bis zu 30 Jahren. Auch die Außenarbeitsstellen sind in das Abteilungsleitersystem eingegliedert.

Den Abteilungsleitern sind für den Bereich ihrer Abteilung alle leitenden Vollzugsgeschäfte übertragen worden; dadurch ist eine bessere Erfassung der Persönlichkeit des Gefangenen und damit eine Vertiefung des Vollzuges möglich.

Wenn man bedenkt, welcher Wandel der Anschauungen über das, was zum Leben gehört, in 200 Jahren stattgefunden hat, und vor allem, wie sehr sich die Einstellung zu dem Rechtsbrecher und über seine Behandlung und Beurteilung geändert hat, so bedarf es keiner weiteren Begründung dafür, daß eine Vollzugsanstalt, die in ihren wesentlichen Teilen vor über 200 Jahren erbaut worden ist, den heutigen Anforderungen nicht mehr in vollem Umfange entsprechen kann. Die Tatsache, daß sie trotzdem auch heute

noch benutzt werden kann, obwohl seit 70 Jahren keine größeren baulichen Veränderungen vorgenommen worden sind, ist wohl der beste Beweis dafür, daß sie damals in großzügiger Weise geplant und gebaut worden ist. Die heute nicht mehr genügende und auch nicht mehr zu ändernde bauliche Beschaffenheit der Anstalt muß deshalb in anderer Weise ausgeglichen werden. Dies kann nur durch die in ihr tätigen Menschen geschehen. Nur durch eine intensive Einwirkung von Mensch zu Mensch, von dem Beamten auf den Gefangenen, kann dieser Nachteil wieder wett gemacht werden, um trotzdem die jetzt gesteckten Ziele des Strafvollzuges zu erreichen. Welche Schwierigkeiten für die Strafanstalt Celle noch bestehen, ist in den vorstehenden Ausführungen angedeutet worden, und darf auch nicht verschwiegen werden, wenn von dieser Anstalt ein richtiges Bild gegeben werden soll. Schon bei einer modernen Anstalt, die über ausreichende Haft- und Arbeitsräume sowie Räume für Gemeinschaftsveranstaltungen verfügt, ist die individualisierende Behandlung der Gefangenen nur einer Strafarm nicht immer leicht. Es kann deshalb der Plan, die Strafanstalt wieder zu einer homogenen Anstalt zu machen, nur begrüßt werden.

Durch die hohen Anforderungen, die an jeden bei der Strafanstalt Celle beschäftigten Beamten und Angestellten jetzt gestellt werden müssen, bewahrheitet sich hier in besonderer Weise der Grundsatz: „Tradition verpflichtet“.

Die Aufgaben des Psychologen im sozialpsychagogischen Strafvollzug*)

Von Dr. Adolf Däumling, München.

Wenn man die internationale Entwicklung des modernen Strafrechts und vor allem des Strafvollzugs die letzten Jahrzehnte hindurch verfolgt, so treten zwei Tendenzen deutlich hervor:

1. Die stärkere Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit gegenüber der ausschließlichen Bewertung der Tat und damit verbundene Bemühungen um eine individualisierende Strafbehandlung.

2. die zunehmende Betonung der Rehabilitierung und Resozialisierung des Straffälligen — gegenüber dem primären Sühnezweck des Strafübels — mit dem Ziel der Rückfallverhütung.

Beide Tendenzen gipfeln in Verfahrensweisen, die für den Psychologen von besonderem Interesse sein dürften.

Im August 1950 wurden auf dem 12. Internationalen Kongress für Strafrecht und Gefängniswesen in Den Haag zwei den erwähnten Tendenzen voll Rechnung tragende Methoden diskutiert und nachdrücklich empfohlen. Bei der einen handelt es sich um die Persönlichkeitsuntersuchung vor der Urteilsfällung mit dem Zweck, dem Richter die Wahl einer individuell angepassten Strafmaßnahme zu erleichtern. Zählt nun aber die Charakterbegutachtung nicht in erster Linie zu den Aufgaben des praktischen Psychologen?

Die andere Methode ist das seit 1878 in Amerika beheimatete Probation-System, eine bestimmte Form der Strafaussetzung auf Bewährung, die vor allem die erziehungsunwirksamen kurzen Haftstrafen ersetzen soll.

Im November 1950 wurde dieses Probation-System — m. W. erstmalig in Deutschland — versuchsweise am amerikanischen Besatzungsgericht in München eingeführt. Man zog mich als Psychologen zu. Selbstverständlich kann ich heute noch keinen abgerundeten Erfahrungsschatz vorlegen, doch glaube ich auf Grund meiner Tätigkeit nicht Anregungen weitergeben zu dürfen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit jedoch nicht versäumen, Herrn des verehrten Lehrer, Herrn des Lersch, sowie dem Initiator jenes Experimentes, Gerichtspräsident Leo M. Goodman, meinen Dank für die Ermöglichung und großzügige Förderung dieser Arbeit auszusprechen.

Es besteht wohl allgemein Einmütigkeit darüber, daß die Formen der Rechtsprechung und des Strafvollzuges nicht ohne weiteres von einer Nation auf eine andere übertragen werden können und dürfen. Um daher diesbezügliche Mißverständnisse nach Möglichkeit auszuschließen, vermeide ich es absichtlich, etwa von den Aufga-

*) Vortrag vor dem 18. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Marburg/Lahn am 1. August 1951.

Ken des Psychologen im Probation-
Strafvollzug zu sprechen. Für den
Begriff „Probation“ gibt es bis-
her verschiedene Übersetzungsver-
suche, von denen mir „Bewäh-
rungshilfe“ am treffendsten zu sein
scheint. Solange aber weder das
Verfahren als solches in eigen-
ständiger Form, noch eine allge-
meinverbindliche deutsche Begriffs-
übertragung für „Probation“ sich
durchgesetzt haben, ziehe ich die
etwas umständliche sachlich-inhalt-
liche Kennzeichnung „Sozialpsychag-
ogischer Strafvollzug“ vor.

Was ist unter sozialpsychagogi- schem Strafvollzug zu verstehen?

lassen Sie mich in der gebotenen
Kürze das Wesentliche durch eine
Vergleichung von ähnlichen Ver-
fahrenswesen hervorzuheben ver-
suchen: Die neue Bayerische Straf-
vollzugsordnung verankert ohne
andere Definition den Begriff des
gestrauchelten, um den es hier
sich allem geht. Für Gestrauchelte
völlig gesonderte Behandlung im
Rahmen der Strafanstalten vorge-
sehen. Dieser Erziehungsstraf-
vollzug, wie er sich allgemein
eingebürgert hat, weist jedoch zwei
entscheidende Nachteile auf. Einer-
seits besteht die Neigung, nur ge-
nerell „von oben“ statt auch von
der individuellen Tiefenstruktur
her zu „erziehen“. Zum anderen
stört die Freiheitsstrafe — gleich-
gültig ob in Einzel- oder Gemein-
schaftshaft verbüßt — die echte
Sozialkommunikation mehr als so-
genannte Resozialisierungsbemü-
hungen vor der Haftentlassung aus-
zugleichen vermögen. Will man

vermeiden, daß ein Gestrauchelter
zum Verbrecher wird, so sollte man
ihn nicht ohne Not aus seinem
familiären bzw. beruflichen Milieu
herausreißen und in den Dunst-
kreis des Verbrechens bringen.

Die im deutschen Strafrecht als
Gnadenerweis vorgesehene Be-
währungsfrist trägt nun zwar
diesem sozialen Gesichtspunkt Rech-
nung, erwartet aber vom Delin-
quenten eine tadellose Führung
— von Jugendlichen einmal abge-
sehen — ohne jede seelische Hilfe-
leistung.

Bei den in der Nachkriegszeit oft
so ungünstigen und Straftaten Vor-
schub leistenden Umweltverhält-
nissen darf man keine allzu hohen
Erwartungen an diese Maßnahme
knüpfen. Es muß eine psychagogi-
sche Betreuung zur Strafaussetzung
hinzutreten, um die seelischen
Voraussetzungen zur späteren Le-
galität schaffen zu helfen.

Das Parole-System hin-
wiederum setzt die Teilverbüßung
einer Freiheitsstrafe voraus; da-
durch sind die negativen Einflüsse
der Haft nicht ausgeschaltet. Beim
Gestrauchelten genügt in der Regel
der Urteilsschock. Die Sühne der
Gesellschaft gegenüber liegt aber
mehr in der Wiedergutmachung
als im Absitzen kürzerer oder län-
gerer Strafen, die durch die Schäd-
igung des Selbstgefühls eher zur
Rückfälligkeit disponieren. Die Mit-
verantwortung der Öffentlichkeit
für den Gestrauchelten und sein
Schicksal ist größer geworden, seit
von außen verursachte seelische
Belastungen das normale Maß des
Ertragbaren zu übersteigen drohen.

Der Begriff „Sozialpsychagogischer Strafvollzug“ stellt nun — genau genommen — eine *contradictio in adjecto* dar, insofern Psychagogik das exakte Gegenteil einer Strafverbüßung ist. Das Attribut „sozial“ soll jedoch, in Abhebung von dem gelegentlich zu hörenden Begriff „Kriminalpsychagogik“, den Akzent auf den Faktor der Freiheit legen; denn nur in der natürlichen Gemeinschaft freier Menschen läßt sich Psychagogik ohne erhöhte Gefahr der Scheinanpassung betreiben.

In eine knappe Definition zusammengefaßt ist unter sozialpsychagogischem Strafvollzug demnach zu verstehen:

Ersatz einer Freiheitsstrafe bei Gestrauchelten durch systematische Überwachung und seelische Führung in natürlichem sozialem Rahmen mit dem Ziel der Rückfallvorbeugung.

Vom psychologischen Standpunkt aus sind viele Straftaten — wie schon Freud, Reik u. a. nachgewiesen haben — Gipfelpunkte latenter Entwicklungskrisen oder Gemeinschaftskonflikte. Ihr kriminelles Manifestwerden trägt symptomatischen Charakter; Entmutigung und Überkompensation, Fehlanspassung und Infantilreaktion, Kontaktschwäche und Protesthaltung lassen sich bei psychologischer Untersuchung der Delinquenten weit häufiger als ausschlaggebende Faktoren nachweisen als dies im bisherigen Strafverfahren möglich war.

Angesichts dieses Sachverhaltes hebt sich nun bereits eine all-

gemeine Aufgabe des Psychologen ab, nämlich die, durch Verbreitung und Intensivierung der psychologischen Betrachtungs- und Behandlungsweise zu einer partiellen Auflockerung der Strafrechtspflege beizutragen. Gesetzliche Strafbestimmungen bergen immer die Gefahr der Erstarrung in sich, wie umgekehrt die Psychologisierung leicht die Grenzen des Konkret zu Verwirklichenden übersieht.

Sozialpsychagogischer Strafvollzug bedeutet jedoch keine Erweichung der Rechtsordnung und erstrebt nicht etwa Beseitigung aller Strafanstalten, sondern stellt eine klare Schlußfolgerung aus wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und praktisch-psychagogischen Erfahrungen dar. Gerade die Kasuistik könnte bei den Juristen und in der breiten Öffentlichkeit Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Eigenart des sozialpsychagogischen Verfahrens wesentlich fördern. Ich möchte mich hier damit begnügen, auf das von H. Meng, Basel, herausgegebene Werk „Die Prophylaxe des Verbrechens“ hinzuweisen.

Die speziellen Aufgaben des Psychologen in der Praxis des sozialpsychagogischen Strafvollzugs lassen sich analog den eingangs erwähnten Methoden in zwei Hauptgruppen einteilen:

1. Die psychologische Untersuchung des Delinquenten mittels geeigneter Testverfahren und ausgiebiger Exploration, wobei der Schwerpunkt auf der Lebenslaufanalyse liegt. Dazu tritt eine Aufhellung der die Straftat

verursachenden und auslösenden Faktoren. Aus der exakten Persönlichkeitsdiagnose und der Erhellung der psychologischen und soziologischen Hintergründe der Verfehlungen ergeben sich dann Prognose und Indikation für eine bestimmte Strafvollzugsform. Diese Unterlagen und Behandlungsvorschläge gehen dem Richter noch vor der Hauptverhandlung zu. Es ist bei uns im Rahmen des Erwachsenen-Strafrechts noch recht selten möglich, daß der Psychologe dem Richter in dieser Weise arbeitet, ohne dadurch etwa in die richterlichen Kompetenzen einzugreifen.

2. Die psychagogische Betreuung bezieht sich vor allem auf die Durcharbeitung der seelischen Dispositionen und Umweltreaktionen, die zur strafbaren Handlung führten. Damit geht meist Hand in Hand eine Neuordnung der mitmenschlichen Beziehungen sowie eine langsame Ausweisung des „Spannungsbogens“ (Künkel) durch Ermutigung bei der Auseinandersetzung mit den aktuellen Lebensschwierigkeiten. Ähnlich wie in der psychotherapeutischen Behandlung entdeckt der Delinquent gewissermaßen sich selbst und seine ethischen Verpflichtungen neu. Je nach Lage des einzelnen Falles erstreckt sich die psychagogische Betreuung auch auf Berufs-, Ehe- oder Erziehungsberatung. Gerade die Spannungen innerhalb der Familie oder am Arbeitsplatz sind oft von entscheidender Bedeutung. Diese lassen sich im Rahmen der notwendigen

Überwachungsmaßnahmen verhältnismäßig leicht angehen.

Die Überwachung geschieht gewöhnlich in zwei Formen: einmal dergestalt, daß in bestimmten Zeitabständen Delinquent und Betreuer sich abwechselnd besuchen, und zum anderen durch vierteljährlich alternierende Ausfüllung zweier nach psychologischen Gesichtspunkten aufgestellter Fragebogen; das schriftlich-Rechenschaftablegen vermag hier die mündlichen Aussprachen in wirkungsvoller Weise zu ergänzen.

Die beiden geschilderten Aufgabengruppen gehören nun als geschlossene Einheit zusammen. Persönlichkeitsdiagnose, Indikationsstellung aufgrund prognostischer Überlegungen und psychagogische Betreuung sind integrierende Bestandteile des gesamten Verfahrens; sie bedingen und ergänzen sich gegenseitig.

Unser Münchner Experiment wird nun nach angelsächsischem Muster mit verteilten Rollen durchgeführt. Ein Jurist als probation officer, ein Psychologe und eine Fürsorgerin arbeiten als Team zusammen. Jeder übernimmt ein Teilgebiet: der Jurist die kriminologische Würdigung und die organisatorische Verfahrensdurchführung, der Psychologe die schon erwähnten Aufgaben und die Fürsorgerin die soziologischen Erhebungen. Jeder lernt dabei vom Anderen. Die Hauptschwierigkeit liegt natürlich bei der Prognose, für die der Psychologe die Verantwortung zu tragen hat. Ohne den Mut, dem Gestrauchelten eine

Vertrauensbrücke zu bauen, ist allerdings nichts auszurichten. Das Risiko wird aber verringert durch die sich an die solide diagnostische Arbeit anschließenden Überwachungs- und Einflußmöglichkeiten.

Das gesamte Verfahren dürfte nicht zuletzt deshalb von aktuellem Interesse sein, da es gegenwärtig im Bundesgebiet offiziell für den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit erprobt werden soll. Über eine aktive Beteiligung von psychologischer Seite ist mir allerdings noch nichts bekannt geworden.

Berücksichtigt man nun die Erfahrungstatsache, daß der Neingungsverbrecher fast immer im Jugendalter erstmalig straffällig wird, latente Individuationskrisen aber häufig erst im Erwachsenenalter eine kriminelle Ausprägung erfahren, so scheint eine Ausdehnung der Erprobung des sozialpsychagogischen Strafvollzuges auf Erwachsene durchaus gerechtfertigt zu sein. Der Einwand, es handle sich hierbei um einen nicht zu verantwortenden Luxus, ist leicht zu widerlegen:

Die Haftkostensparnis überwiegt bei weitem die Personal- und Verwaltungsausgaben des sozialpsychagogischen Strafvollzuges. (In München seit Nov. 1950 bereits

mindestens DM 20 000.— Einsparungen.)

Es wird Sache der Zukunft sein, in welcher Form der sozialpsychagogische Strafvollzug sich in Deutschland einmal durchsetzen wird. Sei es, daß klinisch-diagnostische Institutionen geschaffen werden, in denen Psychologen Straffällige untersuchen, sei es, daß Psychologen sich einer soziologisch-kriminologischen Spezialausbildung unterziehen, um den Einzelfall von Anfang bis Ende persönlich behandeln zu können, immer scheint es sich mir um ungemein wichtige und im ideellen Sinne lohnende Aufgaben zu handeln.

Wer von den Kollegen hätte es nicht schon bedauert, daß er nach einer Persönlichkeitsbegutachtung keine Möglichkeit mehr hat, den Weg des betreffenden Probanden weiterzuverfolgen und ihm helfend beizustehen? Hier aber können sich exakte Diagnostik und wirklich wissenschaftlich fundierte Psychagogik in fast idealer Weise verbinden zum Wohle der auf dem oft steinigten Boden unserer Zivilisation Gestrauchelten und zum Wohle der Gemeinschaft, die auf die Dauer eine spürbare Entlastung erfahren dürfte. Möge der sozialpsychagogische Strafvollzug bald ein neues, fruchtbares Arbeitsfeld für Psychologen werden!

Der Mensch ist nie so schön, als wenn er um Verzeihung bittet, oder selbst verzeiht.

Jean Paul

Amerikanische Bücherspende für das Gefängniswesen in Württemberg-Baden.

Von Dr. habil. R. Beck, Ludwigsburg.

Aus der großzügigen amerikanischen Bücherspende sind dem Direktor für das Gefängniswesen von Württemberg-Baden 15 000 Bücher sowie etwa 2 000 Broschüren zugeteilt worden. Das bedeutet eine wesentliche Hilfe für die kulturelle Betreuung der einzelnen Gefängnisse. Im Durchschnitt wurden den einzelnen größeren Gefängnissen in Württemberg-Baden je nach Belegungsstärke etwa 600 bis 1 500 dieser Bücher übergeben. Aber auch an jedes kleine Amtsgerichtsgefängnis wurde gedacht. Viele der gespendeten Bücher sind Lehrbücher und für den Schul- und Gewerbeunterricht geeignet. Nach den bisherigen Erfahrungen ist insbesondere die englische Grammatik, die den englischen Unterricht sehr erleichtert, aber auch das Männerchor-Liederbuch, von Lehrern und Schülern sehr begehrt.

Durch den Umstand, daß nun auch Bücher eines Titels in mehreren Exemplaren je einer Anstalt zugewiesen werden konnten, ist endlich die methodische Möglichkeit gegeben, in kleinen Arbeitskreisen jedem Mitarbeiter dasselbe Buch auszuleihen. So kann es gemeinsam gelesen, durchgearbeitet und besprochen werden. Es wäre müßig, über die schöne und wertvolle Literatúrauslese hier des weiteren zu berichten. Zwei Bücher seien besonders erwähnt: Das von

Josef Reinhard dargestellte Lebensbild Heinrich Pestalozzis. Die dort angeschnittenen sozialen Probleme gehen jeden Gefangenen an und geben die Grundlage zu fruchtbaren Diskussionen und Klärungen. Das Bild Pestalozzis hätte nicht besser für Gefangene gezeichnet werden können.

Auch die religiösen Arbeitskreise sind keineswegs zu kurz gekommen. Wertvoll ist das Buch von Romano Guardini: Vom Geist der Liturgie. Es kann wesentlich zur Vertiefung religiösen Erlebens beitragen.

Das Weltkomitee des Christlichen Vereins Junger Männer (YMCA) hat erstmals alle diese Bücher für die deutschen Kriegsgefangenen drucken lassen. Mitten im Völkerkrieg war dies eine große veröhnliche christliche Geste. Diesem edlen Zweck ist die Gesamtauswahl der gedruckten Werke angepaßt. Das von der YMCA den Sonderdrucken vorangestellte Vorwort ist von so allgemein gültigen human-christlichen Gedanken erfüllt, daß es auch in seiner neuen Zweckbestimmung die Strafgefangenen positiv ansprechen dürfte. Mögen diese Bücher manchen zur Ein- und Umkehr bestimmen. Die Gefängnisse von Württemberg-Baden danken den amerikanischen Dienststellen für diese positive Hilfe in der Gefangenearbeit herzlichst.

Erachten Sie Zellenhaft, Gemeinschaftshaft oder gemischte Haft (bei Tage Gemeinschafts- und bei Nacht Einzelhaft) als die beste Form für den Jugendstrafvollzug?

von Josef Niessen, Oberwachtmeister, Strafanstalt Ebrach

Wenn der Vollzug an jungen Gefangenen den Erziehungszweck besonders betont, so muß er unter allen Umständen in besonderen Anstalten durchgeführt werden. Die Anstalten für junge Gefangene dürfen nicht so groß sein, daß sie nur mit dem Mittel der Schematisierung der Arbeit überwacht, in Gang und in Ordnung gehalten werden können. Die Beamten dieser Anstalt müssen alle von früh bis abends freudigen Herzens und unbürokratisch arbeiten.

Über die Frage, wie man den jungen Gefangenen in der Anstalt unterbringen soll, gibt es sicher viele Meinungen. Einzelhaft (Zellenhaft), Gemeinschaftshaft oder gemischte Haft (bei Tage Gemeinschaftshaft und bei Nacht Einzelhaft), sind die Möglichkeiten der Unterbringung. Bei welcher Haftart kann der junge Gefangene nun am günstigsten beeinflusst werden und der Wille zur Selbsterziehung gestärkt bzw. gefördert werden? Können wir die eine oder die andere Haftart bevorzugen oder ablehnen? Beleuchten wir zunächst einmal die Arten der Unterbringung etwas genauer und lassen wir uns ihre Vor- und Nachteile einmal gegenseitig abwägen.

Der Mensch ist kein Einzelwesen, sondern ein Gemeinschafts-

wesen! Diese Worte des Leiters des kalifornischen Gefängniswesens, der im Herbst 1951 die Anstalten Bayerns besichtigte, sind sicher einleuchtend. Mag es viele Einzelgänger geben, die Regel bildet doch der Mensch in der Gemeinschaft (nicht der Mensch als Massenmensch). In der Jugendanstalt sind nun Menschen untergebracht, die noch nicht reif sind und die noch nicht viel von Selbsterziehung wissen. Diese jungen Menschen für die ganze Dauer ihrer Freiheitsstrafe in Einzelhaft unterzubringen, wäre gewiß nicht zu verantworten. In den ersten Tagen würde sich der junge Mensch vielleicht nicht beengt fühlen, dann aber allmählich unter dem Alleinsein leiden. Ihm fehlte jede Möglichkeit zur Aussprache und er würde trotzig und verbissen werden. Von einer Arbeitsfreude wäre gewiß nicht viel zu spüren, ganz abgesehen davon, daß der junge Mensch an seelischen Störungen leiden würde, wenn die Haft zu lange dauerte. Unsere Beeinflussungsmöglichkeit auf diesen jungen Menschen wäre gering, von einer Besserung oder Erziehung keine Rede. Die Zeit wäre unbestritten verloren!

Durchleben wir einmal in Gedanken einen Tag mit einem sol-

chen Gefangenen — wir werden feststellen, daß es auch uns nicht befriedigen würde. Jeder Mensch wehrt sich schon rein gefühlsmäßig gegen das dauernde Alleinsein; erst recht der junge Mensch, der mitunter noch kindlich denkt und fühlt.

Die Einzelhaft war das Hauptzuchtmittel des früheren Strafvollzuges. Der Gefangene sollte büßen für seine Tat. Heute, im Geiste eines humanen Strafvollzuges, wollen wir in erster Linie bessern und nicht bestrafen. Das Übel des Freiheitsentzuges ist ja an sich die Strafe. Gegen eine Unterbringung in Einzelhaft in den ersten Wochen nach der Einlieferung in die Anstalt ist nichts einzuwenden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es richtig ist, den Gefangenen zunächst einmal bei Beginn seiner Strafhaft zu zwingen, sich auf sich selbst und seine Lage, damit auch auf sein Tun als die Ursache dieser Situation, zu besinnen. Dann aber für den späteren Strafvollzug ist die Einzelhaft nicht die richtige Form der Unterbringung in der Anstalt. Aus ärztlichen und anderen besonderen Gründen mag in Ausnahmefällen die Einzelhaft die richtige Haftart sein; das zu entscheiden sei Sache der Klassifizierungskonferenz.

Die Gefahren und die Widrigkeiten aufzuzeigen, die die Gemeinschaftshaft mit sich bringt, ist nicht schwer. Jeder Mensch ist anders geartet. Die Beschränkung des Raumes und die unausgesetzte Anwesenheit anderer wird hier zur Qual. Es geht so weit,

daß man bei der Gemeinschaftshaft von einem Gefängnis im Gefängnis sprechen kann. Der junge Gefangene hat sich seine Mitgefangenen ja nicht ausgesucht; er ist gezwungen, mit ihnen Tag um Tag zusammen zu sein. Man muß sich stets und ständig dieselben Geschichten anhören, die meist aus Schilderungen von Straftaten bestehen und dann höchstens noch die üblichen Themen: Essen, Frauen und die Justiz. Meist haben in solchen Gemeinschaften ein oder mehrere Gefangene eine Art Diktatur eingerichtet. Ich kann mir vorstellen, daß hier in diesen ungesunden Gemeinschaften mancher junge Mensch erst verdorben wird. Auf die Dauer kann sich niemand den sich daraus ergebenden Beeinflussungsmöglichkeiten entziehen, mag der Vorsatz noch so gut sein. Wegen geringfügiger Ursachen entsteht Streit, der dann die Gemeinschaft in mehrere Lager spaltet. Wenige gibt es, die ein solch hohes Maß von Selbstverleugnung besitzen und passiv bleiben können. Die meisten heulen mit den Wölfen. Der Streit entwickelt sich zur persönlichen Gehässigkeit. Mancher möchte sich gerne mit seinen Dingen beschäftigen, aber durch das dauernde Gestörtwerden kann er sich nicht konzentrieren. Es ist, wie bei der Einzelhaft auch, eine verlorene Zeit für unsere Beeinflussungs- und Erziehungsmöglichkeiten; wie überhaupt bei der Gemeinschaftshaft eine dauernde Beaufsichtigung schwer durchführbar ist. Neben all diesen

Dingen wären auch noch die hygienischen Verhältnisse zu beachten. Wenn man sieht, wie der eine nach gewissen Verrichtungen sich nicht die Hände wäscht, sondern vielleicht noch kurze Zeit darauf sich zum Essen setzt und anschließend sogar das Geschirr für alle reinigt, so fällt es schwer, ihm nicht das eigene Geschirr zu entreißen. Dann gibt es Gefangene, die dauernd spucken müssen oder nachts laut schnarchen oder die dauernd nachts im Saal herumspazieren usw. Gewiß, man soll diese Unannehmlichkeiten nicht übertreiben — es sind Äußerlichkeiten, aber daraus besteht nun einmal das tägliche Leben der Gefangenen. Jeder, der in Gefangenschaft war, kennt die sogenannte „Stacheldrahtkrankheit“. So ähnlich ist es in der Gemeinschaftshaft in einer Anstalt; nur bestehen hier noch weniger Möglichkeiten des Ausweichens.

Nun haben wir die Einzelhaft und die Gemeinschaftshaft in kurzen Zügen kennen gelernt und sie beide nicht für die Ideallösung gehalten. Wie ist es nun mit der gemischten Haft?

Der junge Mensch geht tagsüber mit anderen Gefangenen zur Arbeit und ist nachts in Einzelhaft untergebracht. Vielfach erlernt der junge Mensch erst in der Anstalt, wie es hier in Ebrach der Fall ist, einen Beruf. Er ist also mit sinnvoller und nützlicher Arbeit beschäftigt. Er wird dauernd beaufsichtigt und kann Fragen, die ihm einfallen, an den Beamten oder auch an Mitgefangene richten.

Er ist also tagsüber voll beschäftigt, lernt und arbeitet körperlich. Dann, am Abend ist er müde und hat Stoff genug, sich über den vergangenen Tag Rechenschaft abzulegen. Jeder junge Mensch, der noch etwas auf sich hält, wird sich über einen auf diese Weise verbrachten Tag Gedanken machen. Und wenn die Selbsterziehung auch nur einen Funken in ihm entfacht hat, wird er mit der Zeit zu dem Entschluß kommen, daß ein mit Arbeit ausgefülltes Leben lebenswerter ist als ein solches, das er vielleicht bisher geführt hat. Arbeit ist ja nicht nur eine körperliche Tätigkeit, sondern sie schafft auch Freude und damit Lebensmut, genau wie sie das Selbstbewußtsein hebt. Ein solches In-sich-gehen nach getaner Arbeit wäre in der Gemeinschaftshaft wohl nicht durchführbar. Hier kann der Lehrer oder der Werkbeamte leitend eingreifen. Er kann dem jungen Gefangenen ein bestimmtes Buch zum Lesen geben oder ihn mit anderen nützlichen Dingen beschäftigen. Für den Rest des Tages hat nun der junge Mensch Zeit zur Besinnung. Mancher wird einwenden, die Abende seien zu lang und es würden dann die gleichen Befürchtungen auftreten, wie wir sie bei der Einzelhaft kennengelernt haben. Hier muß die Freizeitgestaltung ausgleichend eingreifen. Nach der Freizeitgestaltung, die von erfahrenen Beamten durchgeführt werden sollte, folgt die Zeit der Nachtruhe. So ist der Tag für den Gefangenen doch fruchtbringend verlaufen und die Nachteile der Einzelhaft und

der Gemeinschaftshaft wurden durch die gemischte Haft gemindert.

Wenn wir unser Bestes tun und auch die jungen Burschen anregen, sich wirklich anzustrengen, ihren Ehrgeiz wecken, dann können wir unser Ziel erreichen.

Die bekannten Worte: Haben wir in der Anstalt nichts schlechter gemacht, so haben wir schon viel erreicht! — müssen für uns lauten: Haben wir in der Anstalt nichts besser gemacht, so haben wir unser Ziel nicht erreicht!

Radio in der Zelle!

In seiner Ausgabe vom 10. Februar 1952 berichtet der „Abteilungsspiegel“, die Hauszeitung der Jungmänner-Abteilung der Strafanstalt Butzbach/Hessen, von einem ebenso erfreulichen wie großzügigen Projekt, dessen erste Phase inzwischen bereits Wirklichkeit geworden ist. Es handelt sich um eine Radiogroßanlage: Von einem Großempfänger werden die Programme mittels Kopfhörer auf die einzelnen Zellen übertragen. Zunächst wurden zwanzig Kopfhörer eingebaut, jedoch ist vorgesehen, falls sich diese Kleinanlage bewährt, diese Einrichtung auf das ganze Haus auszudehnen. Erste Voraussetzung dafür ist jedoch die Beschaffung eines Verstärkers, dessen Kosten auf annähernd 1000 Mark veranschlagt werden. Abgesehen von gewissen technischen Schwierigkeiten, die bei der Kleinanlage jedoch überwunden werden konnten, wird die Finanzfrage notgedrungen das Tempo der Weiterentwicklung bestimmen, jedoch: ein Anfang ist gemacht. Gerade für Anstalten ohne geeignete oder ausreichende Gemeinschafts- und Unterrichtsräume bietet die Kopfhöreranlage eine technische Ersatzlösung, handle es sich nun um die Übertragung einer Schulfunksendung, eines Gottesdienstes, von Nachrichten, einer Sportreportage oder einer musikalischen Darbietung. Wenn man die weiteren Verwendungsmöglichkeiten einer solchen Anlage untersucht, braucht man nur einmal an die Wirkungen auf die Produktivität zu denken, die musikalische Radiübertragungen in Industriebetrieben gezeitigt haben. Denn, mit Musik kommt einem alles leichter vor.

*Zweck vernünftiger Wesen ist es, den Grundsätzen
des ältesten Staatswesens und der ehrwürdigsten
Staatsverfassung zu folgen, nämlich dem Kosmos.*

Mark Aurel

XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen

Den Haag — 1950*)

Vom 14. bis 19. August veranstaltete die Internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen in Den Haag ihren letzten Kongreß. Die Vorbereitungen hierfür begannen bereits im Jahre 1948, als die Kommission die Einladung der Regierung der Niederlande annahm, den Kongreß in diesem Lande zu halten. Die wissenschaftliche Vorbereitung beruhte auf 134 nationalen Einzelreferaten und 12 Hauptreferaten, die vor der Eröffnungssitzung allen Teilnehmern in gedruckter Form zur Verfügung gestellt wurden. Die örtliche Organisation lag in den fähigen Händen des 1. Delegierten der Niederlande bei der Kommission, Herrn J. P. Hooykaas.

Unter den ca. 450 Teilnehmern des Kongresses befanden sich offizielle Delegierte von 27 Staaten und Vertreter einer sehr großen Anzahl wissenschaftlicher Einrichtungen und fachlicher Organisationen. Eine Reihe von Veranstaltungen trug dazu bei, dieses internationale Treffen zu einem denkwürdigen Ereignis werden zu lassen: die glänzende Eröffnungssitzung unter dem Vorsitz der Herren Sanford Bates, Präsident, und Hooykaas, Ehrenpräsident des Kongresses, in deren Verlauf der Herr Justizminister, Dr. A. A. M. Struycken, zu den Kongreßteil-

nehmern sprach; die Anzahl von 20 Sitzungen, die in 4 Abteilungen unterteilt waren, deren jede 3 Fragen behandelte; die ausgezeichnete Ausstellung, vorbereitet unter der Leitung von Herrn E. A. Lamers, 2. Delegierter der Niederlande bei der Kommission; drei Referate, gehalten von Herrn James V. Bennet, Direktor des US-Bundesbüros für das Gefängniswesen, und den Herren Marc Ancel und Paul Cornil, Mitglieder der Kommission; die Besuche in den Strafanstalten; der herzliche Empfang im Palais Soestdijk durch Ihre Majestät, Königin Juliane; die zahlreichen übrigen glänzenden Empfänge und Diners, die von verschiedenen Beamten und Behörden gegeben wurden und — als Krönung des Ganzen — die zweitägige Rundreise durch belgische Anstalten, die durch die Herren Paul Cornil und Jean Dupréel, ebenfalls Mitglieder der Kommission, vorbereitet war und während deren Dauer die Regierung dieses Landes sowohl in gesellschaftlicher wie auch fachlicher Hinsicht für 200 offizielle Delegierte des Kongresses als Gastgeber fungierte.

Mit dem Gefühl eines erlittenen Verlustes, gemischt mit Resignation, aber auch mit großen Hoffnungen, nahmen die Kongreßteilnehmer zur Kenntnis, daß die Internatio-

*) Aus: Bulletin der Internationalen Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen, Cmf: Jahrg. XV, Nr. 2/3, November 1950.
Aus dem Französischen von Ramos A. de Barros Coutinho.

nale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen, die auf eine Geschichte von dreiviertel Jahrhundert zurückblicken kann, im Jahre 1951 aufgelöst werden wird, und daß ihre Arbeit und ihre Aufgaben von den Vereinten Nationen übernommen werden.

Während seiner drei Vollversammlungen hat der Kongreß eine Reihe von Resolutionen angenommen, deren Texte im folgenden abgedruckt sind. Diese Entschlüsse wurden in den vier Abteilungen ausgearbeitet und mit kleinen Änderungen angenommen. Der unten folgende Text selbst ist gleichfalls einer gewissen Anzahl von kleinen stilistischen Abänderungen unterworfen worden, die sich aus der Notwendigkeit ergaben, die englischen und französischen Wortlaute des Textes in annehmbarer Weise aufeinander abzustimmen, ohne den im täglichen Bulletin des Kongresses veröffentlichten Wortlaut zu sehr zu verletzen.

Abteilung I — Frage 1

Ist eine soziologische Persönlichkeitsforschung des Rechtsbrechers (sein Vorleben, Umwelt, Psyche) empfehlenswert, um dem Richter die Wahl einer den Bedürfnissen des einzelnen Straffälligen entsprechenden Art der Behandlung zu erleichtern?

Kommentar

Es wird heute allgemein anerkannt, daß das Ziel der Strafmaßnahme nicht nur in der Bestrafung des Delinquenten liegt, sondern auch, im Rahmen des Möglichen, in seiner Besserung und seiner Wiederanpassung an

das normale Gesellschaftsleben, um seine Rückfälligkeit zu verhüten.

Dieses grundlegende Prinzip bringt eine Änderung im herkömmlichen Verlauf des Strafverfahrens mit sich.

Es ist deshalb nicht mehr ausreichend, Tatbestände festzustellen, die objektive und subjektive Schwere des Vergehens zu würdigen und als Folge davon eine mehr oder weniger strenge Strafmaßnahme zu verhängen. Es wird zusätzlich notwendig, den Täter kennenzulernen, d. h. seine Persönlichkeit und sein gesellschaftliches Milieu, um seine wahrscheinlichen Reaktionen auf die Strafbehandlung vorausszusehen und um dieser Behandlung die wirkungsvollste Form zu verleihen. Dies rechtfertigt eine soziologische Persönlichkeitsforschung des Häftlings vor seiner Verurteilung — soweit es sich um Fälle von gewisser Schwere handelt, die nicht ohne weiteres zu erklären sind.

Um die Diskontinuität zu beseitigen, die sich zwischen der Strafverhängung und Strafvollstreckung bemerkbar macht — die Anstaltsleitung kennt nicht die Gründe, die den Richter bewogen haben, die verhängte Strafe auszusprechen — wird die Untersuchung des Häftlings und die Erstellung — noch vor der Verurteilung — einer „Persönlichkeits-Akte“ empfohlen, die es dem Richter ermöglichen, die Strafe mit den individuellen Erfordernissen abzustimmen, wie sie sich aus dem Studium des Falles ergeben. Diese Untersuchung darf allerdings die Strafverhängung nicht

unmäßig verzögern, da diese auch Zielen der Generalverhütung dient.

Entschließung

1. Im modernen Aufbau der Strafjustiz ist es höchst wünschenswert, über einen vor der Strafverhängung abgefaßten Bericht zu verfügen, der sich nicht nur mit den Tatumständen befaßt, sondern auch mit den die Verfassung, die Persönlichkeit, den Charakter, das gesellschaftliche und kulturelle Vorleben des Delinquenten berührenden Faktoren, und der als Grundlage für die Strafverhängung, Strafbehandlung und Entlassung dienen soll.

2. In den Ländern lateinischen Rechts sollte die Persönlichkeitsuntersuchung in den Fällen freigestellt sein, in denen das Gesetz die vorläufige Entlassung des Angeklagten erlaubt. Wo jedoch das Gesetz diese vorläufige Entlassung des Angeklagten nicht zuläßt, müßte die Persönlichkeitsuntersuchung obligatorisch sein.

3. Das Ausmaß und die Gründlichkeit der Ermittlungen und des Berichtes sollten derart sein, daß sie dem Richter ausreichende Auskünfte verschaffen, um ihn in die Lage zu versetzen, eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen.

4. Zu diesem Zwecke wäre es wünschenswert, wenn es die Kriminologen der verschiedenen Länder übernehmen würden, die Prognosetafeln zu entwickeln ("tables de prédiction" - „prediction tables“).

5. Es ist gleichermaßen wünschenswert, daß die berufliche Ausbildung der Richter, die sich

mit Straf- und Besserungsfragen befassen müssen, eine Unterrichtung in Kriminologie einschließen.

Frage 2

Wie kann die psychiatrische Wissenschaft in Gefängnissen angewandt werden, und zwar sowohl mit Hinsicht auf die ärztliche Behandlung gewisser Häftlinge, als auch auf die Klassifizierung der Gefangenen und die Individualisierung der Strafbehandlung?

Kommentar

Seit die Strafwissenschaft sich moderne Anschauungen zu eigen gemacht hat, indem sie sich bemüht, den Delinquenten umzuerziehen und nicht einfach zu bestrafen, sind die Pflichten des Strafvollzugspersonals nicht mehr so einfach wie zuvor. Vor allem ist es der Psychiater, der mit einiger Gewißheit die wahrscheinliche Entstehung dieses oder jenes asozialen Verhaltens beurteilen und geeignete Methoden vorschlagen kann, die in der Mentalität des Verurteilten eine Umwälzung hervorrufen werden.

Somit ist die Psychiatrie berufen, eine wichtige Rolle im Leben der Strafanstalten zu spielen. Ihre Funktionen sind vielseitig, wie unsere Fragestellung es andeutet.

Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Psychiater und Anstaltsleiter gestaltet werden? Wie wird der Psychiater das Vertrauen der Häftlinge gewinnen, eine Bedingung, ohne die seinen Bemühungen kein Erfolg beschieden sein wird? Und wie liegen die Dinge bei Abnormalen und bei gewissen Psychopathen, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit und Empfänglichkeit

für die psychologische Wirkung der Strafe noch nicht beieinträchtigt sind?

Dies sind einige der Fragen, die lebhaft debattiert wurden und zu denen ein Strafvollzugskongress sehr wohl Stellung nehmen muß.

Entschließung

1. Es ist das Ziel der Gefängnispsychiatrie, durch Zusammenarbeit zwischen dem Psychiater und den übrigen Mitgliedern des Personals dazu beizutragen, eine wirkungsvollere Behandlung der einzelnen Häftlinge einzuführen, und die allgemeine Anstaltsatmosphäre zu bessern, in dem Bestreben, durch dieses Mittel die Rückfallwahrscheinlichkeit zu vermindern und gleichzeitig einen größeren Schutz für die Gesellschaft zu erreichen.

2. Die psychiatrische Behandlung sollte derart ausgedehnt werden, daß die folgenden Gruppen darin einbezogen sind: 1. die als geistig abnorm bekannten Gefangenen; 2. eine Anzahl von Grenzfällen (einschließlich solcher Häftlinge, die disziplinarische Schwierigkeiten bereiten), die, vielleicht für verhältnismäßig nur kurze Zeit, einer Sonderbehandlung bedürfen; 3. die Gefangenen, die als Folge des Anstaltslebens an mehr oder minder ernsten Störungen leiden; falls sie nicht behandelt werden, würden sich die Chancen ihrer gesellschaftlichen Wiederanpassung vermindern.

3. Es ist wünschenswert, und es wird von großem Vorteil sein, die Gefangenen zu klassifizieren und

sie zum Zwecke ihrer Sonderbehandlung in Gruppen getrennt zu halten: z. B. Gruppen von Geistesgestörten und Gruppen von in charakterologischer Hinsicht Anormalen. Eine Anstalt für die Behandlung von in charakterologischer Hinsicht Anormalen müßte über Einrichtungen verfügen, die es ermöglichen, sich nur mit einer einigermaßen homogenen Gruppe zu befassen, die nicht mehr als ca. 200 Personen umfassen soll. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Behandlung nicht von vornherein zeitlich begrenzt wird, und daß das Ende der Inhaftierung nicht die Beendigung der Behandlung bedeutet: diese letztere muß auch nach der Entlassung fort dauern, bis eine zufriedenstellende Wiederanpassung erzielt ist. Es wäre zu wünschen, daß die Möglichkeiten zur psychiatrischen und gesellschaftlichen Behandlung von Gefangenen nach ihrer Entlassung geschaffen würden.

4. Die allgemeinen Methoden der psychiatrischen Behandlung — z. B. Schockbehandlung, Psychotherapie (hier eingeschlossen die Gruppentherapie) können mit Gewinn auf Kriminelle angewandt werden, natürlich unter gebotener Berücksichtigung der Anstaltsarbeit und des Anstaltsbetriebes. Bei charakterlich anomalen Häftlingen wird es notwendig, auf indirekte Behandlungsmethoden zurückzugreifen, anstatt zu versuchen, sie zu bestimmten Reaktionsarten zu zwingen. Die direkte und aktive Mitarbeit seitens des Gefangenen ist von entscheidender Bedeutung

und seine Bereitschaft zur Behandlung ist demzufolge ein unerläßliches Element der Behandlung. Zu diesem Zustand der willigen Bereitschaft besteht ein Anreiz unter dem System der unbestimmten Strafe, die moralisch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt ist. Der Faktor der Unbestimmtheit der Strafe muß in allen Fällen verwertet werden, in Anbetracht des Risikos, das der Häftling für die Gesellschaft darstellen würde, wenn er sich in Freiheit befände.

5. Die Hilfe des Psychiaters ist unerläßlich bei der Klassifizierung der Gefangenen und der Ausbildung des Personals. Erst nachdem psychiatrische Stationen innerhalb der Anstalten eingerichtet werden, die dauernd in der Gerichtspsychiatrie erfahrene Psychiater beschäftigen, wird es möglich sein, eine Sonderbehandlung von Persönlichkeitsproblemen in Angriff zu nehmen, wie sie durch die allgemeine Klassifizierung zutage treten, neben einer Spezialbehandlung von spontanen Nervenreaktionen, die sich bei Gefangenen zeigen können, die vorher als völlig normal klassifiziert worden sind.

Natürlich werden die Formen der psychiatrischen Behandlung von dem Stadium und der Art der Entwicklung des allgemeinen Strafvollzugs in dem fraglichen Land oder Ort abhängen, wie auch von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Psychiater.

6. Durch sein eigenes Beispiel und durch Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Per-

sonals kann der Psychiater dazu beitragen, die individualisierte Behandlung Wirklichkeit werden zu lassen. In seinen Ratschlägen und Auskünften sollte sich der Psychiater auf die aufmerksame Analyse von ihm wirklich behandelter Einzelfälle stützen und jegliche Versuchung zur Dogmatisierung unterdrücken.

Frage 3

Welche Grundsätze sollen der Klassifizierung von Gefangenen in Strafanstalten zugrunde gelegt werden?

Kommentar

Während der moderne Strafvollzug in erster Linie umerziehend wirken will und das strafende Element zweitrangig geworden ist, kann man sich nicht wie bis jetzt damit begnügen, die Gefangenen nach Geschlecht und Rechtscharakter ihrer Strafe zu unterteilen, wobei letzterer in erster Linie von der Schwere der begangenen Tat abhing; die Individualisierung der Behandlung, zusätzlich zu der Bestrafung, ist zur Notwendigkeit geworden. Es wäre von Interesse, den augenblicklichen Stand der Methoden zu erfahren, die in den verschiedenen Ländern zum Zwecke der Auslese der Gefangenen nach verschiedenen Kategorien und ihre daraus resultierende Einteilung, sei es in getrennten Anstalten, sei es im Innern ein und derselben, zur Anwendung kommen.

Die Klassifizierung im Strafvollzug scheint zahlreiche Vorteile zu bieten: die Möglichkeit der Abstufung der Überwachung und der Sicherheitseinrichtungen; Rück-

wirkungen auf die Disziplin und das Verhalten der Inhaftierten, wie auch auf das Programm der Individualbehandlung; Spezialisierung des Personals jeder einzelnen Station. Andererseits hat dieses System zur Folge, daß die Gefangenen von ihrem Wohnort entfernt und damit die Besuche ihrer Familien erschwert werden.

Welche Kriterien wird man passenderweise dieser Auslese zugrundelegen? Die Notwendigkeit für die Absonderung unverbesserlicher Verbrecher, die nur minimale Umbildungschancen bieten, wird allgemein anerkannt, um zu verhüten, daß sie weniger verdorbene Mitgefangene moralisch anstecken. Aber es gibt noch viele andere umstrittene Fragen, so z. B. diejenige der Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Sonderanstalten für Psychopathen.

Entschließung

1. Der Begriff „Klassifizierung“ schließt im europäischen Sprachgebrauch vor allem die Gruppierung der verschiedenen Klassen von Straffälligen auf spezialisierte Anstalten auf der Grundlage des Alters, Geschlechts, der Rückfälligkeit, des Geisteszustandes etc. ein, und demzufolge die Unterteilung in verschiedene Gruppen innerhalb jeder einzelnen Anstalt. In anderen Ländern jedoch, und vor allen in den Vereinigten Staaten, besitzt der Begriff „Klassifizierung“ sowohl in seiner theoretischen wie auch praktischen Anwendung keine derart präziserte Bedeutung. Man sollte das Wort durch die Begriffe

„Diagnostik (oder, falls man dies wünscht, Klassifizierung), Orientierung und Behandlung“ ersetzen, die den Sinn, der augenblicklich durch den Begriff „Klassifizierung“ allein in nur unbefriedigender Weise wiedergegeben wird, besser widerspiegeln.

2. In Anbetracht des Ebenerwähnten ergeben sich bezüglich der Verteilung der Straffälligen auf die verschiedenen Anstaltstypen und der Unterteilung innerhalb jeder einzelnen Anstalt die folgenden grundsätzlichen Empfehlungen:

a) obgleich eines der wesentlichen Ziele der Klassifizierung in der Verteilung der Gefangenen auf mehr oder weniger homogene Gruppen liegt, darf die Klassifizierung nicht starr sein;

b) Unbeschadet der Urteilsverhängung ist die weitere Klassifizierung im wesentlichen eine interne Funktion in der Organisation der Strafanstalt.

3. Bezüglich der Individualisierung des Behandlungsprogrammes innerhalb der Anstalt werden folgende Grundsätze empfohlen:

a) das Studium der einzelnen Fälle und Empfehlungen durch ein vielseitig spezialisiertes Personal, angesichts der individuellen Erfordernisse und der Behandlung;

b) Personalkonferenzen über jeden einzelnen Fall;

c) Übereinstimmung bezüglich der Anstaltsart, in die jeder einzelne Straffällige unter dem Behandlungsprogramm einzuweisen ist;

d) die periodische Überprüfung des Behandlungsprogrammes im Lichte der in jedem einzelnen Falle gesammelten Erfahrungen.

Abteilung II — Frage 1:

Inwieweit können „Offene Anstalten“ das traditionelle Gefängnis ersetzen?

Kommentar

Die Gefängnisbauten klassischen Stils aus dem XIX. Jahrhundert zwangen dazu, alle Kategorien von Gefangenen unter Maximal-Sicherheitsvorkehrungen in Haft zu halten, um Entweichungen zu verhüten.

Versuche in diesem Jahrhundert jedoch haben ergeben, daß es möglich ist, gewisse Kategorien von Gefangenen in sogenannten Offenen Anstalten unterzubringen, die die Anwendung eines echten erzieherischen und individualisierten Strafvollzugs ermöglichen.

Im Lichte der in verschiedenen Ländern gesammelten Erfahrungen ergibt sich die Aufgabe, die Kategorien von Gefangenen zu definieren, für welche ein offenes Anstaltsregime das gewöhnliche Gefängnis ersetzen sollte.

Entschließung

1. a) Für die Zwecke dieser Diskussion haben wir den Begriff „Offene Anstalt“ dahingehend erläutert, daß er eine Strafanstalt bezeichnet, in welcher die Entweichungen vorbeugenden Sicherheitsvorkehrungen nicht aus materiellen Hindernissen wie Mauern, Schlössern, Gittern oder zusätzlichen Wachtposten bestehen.

b) Wir sind der Meinung, daß Zellengefängnisse ohne Umwehrungsmauern, oder Gefängnisse, die innerhalb einer Umwehrungsmauer oder -einzäunung eine offene Unterbringung vorsehen, oder Gefängnisse, in denen die Umwehrungsmauer durch besondere Wachtposten ersetzt ist, besser als Anstalten mittlerer Sicherheit bezeichnet werden sollten.

2. Daraus folgt, daß das primäre Charakteristikum einer offenen Anstalt darin bestehen muß, daß man dem Gefangenen traut, ohne scharfe und dauernde Überwachung der Anstaltsordnung zu entsprechen, und daß die Erziehung zur Selbstverantwortlichkeit die Grundlage des Vollzugs bildet.

3. Eine Offene Anstalt sollte soweit wie möglich die folgenden Charakteristika aufweisen:

a) sie sollte auf dem Lande gelegen sein, jedoch nicht an einer abgelegenen oder ungesunden Stelle. Sie soll sich in angemessener Nähe einer städtischen Ansiedlung befinden, um dem Personal die notwendigen Annehmlichkeiten zu bieten, wie auch die Verbindungen zu Erziehungs- und sozialen Organen zu sichern, die der Umerziehung der Gefangenen förderlich sind.

b) die Beschäftigung mit landwirtschaftlicher Arbeit ist ohne jeden Zweifel sehr vorteilhaft; aber eine gewerbliche und berufliche Ausbildung in den Werkstätten ist gleicherweise wünschenswert.

c) Da die Erziehung der Gefangenen auf Vertrauensbasis von dem individuellen Einfluß der Mit-

glieder des Personals abhängen muß, müssen diese in besonderem Maße für ihre Arbeit qualifiziert sein.

d) Aus dem gleichen Grunde sollte die Anzahl der Insassen nicht erhöht werden, da es von wesentlicher Bedeutung ist, daß das Personal individuelle Kenntnis des Charakters und der speziellen Bedürfnisse eines jeden Häftlings besitzt.

e) Es ist notwendig, daß die benachbarten Gemeinden die Ziele und Methoden der Anstalt kennenlernen. Es kann notwendig werden, zu diesem Zweck eine gewisse Propaganda zu entfalten und das Interesse der Presse zu erwecken.

f) Die in eine Offene Anstalt eingewiesenen Gefangenen sollten sorgfältig ausgewählt sein, und es müßte möglich gemacht werden, solche Insassen in eine Anstalt anderer Art überzustellen, die sich als unfähig oder unwillig erweisen, inmitten eines auf Vertrauen und Selbstverantwortlichkeit aufgebauten Strafvollzugs mitzuarbeiten, oder deren Verhalten in unangenehmer Weise die normale Kontrolle über die Anstalt, oder das Betragen anderer Gefangener, beeinflusst.

4. Die hauptsächlichlichen Vorteile eines Vollzugsystems dieser Art scheinen die folgenden zu sein:

a) Sowohl die körperliche wie die geistige Gesundheit der Gefangenen wird gleichermaßen verbessert;

b) die Haftbedingungen können eher den normalen Lebensverhältnissen angepaßt werden als dies

in einer geschlossenen Anstalt möglich ist;

c) Die Spannungen des normalen Anstaltslebens werden gemildert, die Aufrechterhaltung der Disziplin wird leichter und die Notwendigkeit, Disziplinarstrafen verhängen zu müssen, wird selten werden;

d) das Nichtvorhandensein der physischen Zwangs- und Inhaftigungsmittel und das zwischen Insassen und Personal erwachsende Vertrauensverhältnis sind geeignet, auf die anti-soziale Einstellung der Gefangenen einzuwirken und solche Verhältnisse zu schaffen, die dem Erwachen eines echten Eingliederungswillens förderlich sind;

e) Offene Anstalten sind wirtschaftlich, sowohl vom Standpunkt der Bautechnik wie auch dem der Personalbesetzung.

5. a) Wir sind der Ansicht, daß Untersuchungsgefangene nicht in Offene Anstalten eingewiesen werden sollten, aber abgesehen hiervon sind wir der Auffassung, daß es nicht ausschlaggebend sein soll, ob der Gefangene zu irgendeiner juristischen oder administrativen Kategorie zu rechnen ist, sondern ob die Erwartung gerechtfertigt erscheint, daß die Behandlung in einer Offenen Anstalt mehr Aussicht darauf hat, seine Wiedereingliederung herbeizuführen, als eine Behandlung durch andere Formen des Freiheitsentzugs; hierbei ist natürlich die Frage zu untersuchen, ob er persönlich geeignet erscheint, einer Behandlung unter den Bedingungen einer Offenen Anstalt unterworfen zu werden.

b) Aus dem Vorangegangenen erhellt, daß der Einweisung in eine Offene Anstalt eine Beobachtung vorausgehen muß, die vorzugsweise in einer spezialisierten Beobachtungsabteilung durchgeführt wird.

6. Es scheint demnach, daß Offene Anstalten in folgenden Formen errichtet werden können:

a) als getrennte Anstalten, in welche Gefangene direkt eingewiesen werden, nachdem sie gründlich beobachtet worden sind, oder nachdem sie einen gewissen Teil ihrer Strafzeit in einer geschlossenen Anstalt verbüßt haben;

b) als Teil einer geschlossenen Anstalt, in die Gefangene im Rahmen eines progressiven Strafvollzugs überstellt werden können.

Wir gelangen demnach zu der Feststellung, daß das System der Offenen Anstalten in einer gewissen Anzahl von Ländern eingeführt worden ist, und zwar seit genügend langer Zeit und mit genügend großem Erfolg, um seine Vorteile zutagetreten zu lassen, und daß, wiewohl es zutrifft, daß es nicht völlig die Anstalten höchster oder mittlerer Sicherheit ersetzen kann, seine erweiterte Anwendung auf die größtmögliche Anzahl von Gefangenen auf der Basis der von uns vorgeschlagenen Grundsätze einen wertvollen Beitrag zur Verbrechenverhütung leisten kann.

Die Anstaltsordnung muß sich von den Grundsätzen leiten lassen, die unter 4) weiter oben niedergelegt sind.

Frage 2

Behandlung und Entlassung von Gewohnheitsverbrechern

Kommentar

Die internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen hat sich bereits vor dem Kriege mit dem Problem der Gewohnheitsverbrecher beschäftigt. Während die Diskussion des Problems für den nächsten Kongreß zurückgestellt wurde, leitete sie im Jahre 1946 eine Untersuchung ein und beauftragte einen Unter-Ausschuß mit dem Studium dieser wichtigen Angelegenheit. Das umfassende Informationsmaterial, das dem Kongreß zur Verfügung stehen wird, wird in dienlicher Weise ergänzt werden durch die vorbereitenden Arbeiten aus verschiedenen Ländern, die die Erfahrungen schildern, die man mit der durch eine gewisse Anzahl von modernen Gesetzgebungen für Gewohnheitsverbrecher vorgesehenen Sonderbehandlung gesammelt hat.

Es wäre interessant, die Wirkungsweise der z. Zt. gebräuchlichen Systeme zu vergleichen, die unter den Bezeichnungen „Bestrafung“ und „Sicherheitsmaßnahme“ die Inhaftaltung dieser Delinquenten über die Zeit der eigentlichen Strafe hinaus verlängern bzw. die letztere ersetzen.

Es wäre besonders angebracht festzustellen, welchen Kategorien von Gewohnheitsverbrechern eine Sonderbehandlung zugedacht ist (verhärteten Rückfälligen, Berufsverbrechern und anderen gefährlichen gesellschaftsfeindlichen De-

linquenten; Asozialen, die sich infolge Willensschwäche oder psychopathischer Neigungen etc. erneut Verbrechen oder kleinere Vergehen zuschulden kommen lassen) und die praktischen Behandlungsergebnisse aufzuzeichnen.

Die Fragen, welche heute vor allem das besondere Interesse der Strafwissenschaftler beanspruchen, sind die der Anwendung des progressiven Systems und dessen letzter Phase, nämlich der bedingten Entlassung, auf diese Gewohnheitsverbrecher, und die der Rehabilitierung des Gewohnheitsverbrechers. Es wird heute wirklich anerkannt, daß man nicht nur das Hauptziel — den Ausschluß der Gewohnheitsverbrecher aus der Gesellschaft für längere Zeit — verfolgen kann, sondern daß es auch nötig ist, selbst bei ihnen einen ernsthaften Versuch zur Umerziehung zu unternehmen; da dieser Versuch nicht in allen Fällen nutzlos verlaufen wird, rechtfertigt er sich von selbst.

Entschließung

1. Die herkömmliche Strafe ist nicht ausreichend, um die Gewohnheitskriminalität wirksam zu bekämpfen. Zu diesem Zweck müssen andere geeignete Mittel zur Anwendung gelangen.

2. Es ist empfehlenswert, bestimmte juristische Voraussetzungen festzulegen, die den Tatbestand der kriminellen Gewohnheit erfüllen (eine bestimmte Anzahl von erlittenen Strafen oder begangenen Verbrechen). Diese Voraussetzungen beeinträchtigen jedoch nicht

die gewisse Ermessensfreiheit, die den zuständigen Behörden zusteht, die dazu berufen sind, Entscheidungen in bezug auf Gewohnheitsverbrecher zu fällen.

3. Das dualistische System des unterschiedlichen Vollzugs und der Verwendung verschiedener Anstalten ist nicht empfehlenswert. Die Sondermaßnahme sollte keiner Strafe angehängt werden. Eine vereinheitlichte Maßnahme von relativ unbestimmter Dauer sollte Anwendung finden.

4. Mit Bezug auf die Behandlung von Gewohnheitsverbrechern, die der Internierung bedürfen, ist es empfehlenswert, die jungen von den alten Delinquenten getrennt zu halten, wie auch die gefährlicheren und einer Besserung wideretzlicheren von denjenigen, die es weniger sind.

5. Bei der Behandlung von Gewohnheitsverbrechern dürfen jedoch die Möglichkeiten einer Besserung nicht außer acht gelassen werden. Folglich muß eines der Behandlungsziele ihre Umerziehung und gesellschaftliche Wiedereingliederung sein.

6. Je nach den Umständen müssen diese Straffälligen vor allem vor, aber auch nach dem Urteil einer nach gesellschaftlichen, psychologischen und psychiatrischen Gesichtspunkten besonders aufmerksamen Beobachtung unterworfen werden.

7. Der endgültigen Entlassung von Gewohnheitsverbrechern soll im allgemeinen eine bedingte Entlassung unter wohlvorbereiteter Schutzaufsicht vorangehen.

8. Der Gewohnheitsverbrecher, besonders wenn er der Verwahrung unterworfen war, muß die Gewißheit haben, daß seine Lage periodisch einer erneuten Überprüfung unterzogen werden wird.

9. Die Rehabilitierung von Gewohnheitsverbrechern — mit den nötigen Sicherungen — sollte besonders dann in Erwägung gezogen werden, wenn das Gesetz mit der Erklärung zum Gewohnheitsverbrecher besondere Auswirkungen verknüpft, die über die Anwendung einer geeigneten Maßnahme hinausgehen.

10. Es ist wünschenswert, daß

a) die Erklärung zum Gewohnheitsverbrecher, die Auswahl und jede Änderung in der Art der anzuwendenden Maßnahmen einer gerichtlichen Behörde vorbehalten bleibt, die sich des Rats von Sachverständigen versichert;

b) daß die Aufhebung der verhängten Maßnahme ebenfalls entweder einer gerichtlichen Behörde überlassen bleibt, die sich des Rats von Sachverständigen versichert, oder einer gesetzlich konstituierten Kommission, die aus Sachverständigen und einem Richter zusammengesetzt ist.

Frage 3

Wie muß die Gefangenearbeit organisiert werden, um aus ihr sowohl einen moralischen Gewinn wie auch einen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen?

Kommentar

Die Bedeutung der Gefangenearbeit wird allgemein anerkannt. Es besteht Übereinstimmung dar-

über, daß die Sträflinge mit einer nützlichen Arbeit beschäftigt werden müssen, und zwar unter solchen Bedingungen, daß diese so weit wie möglich der freien Arbeit gleicht.

Der Durchführung dieses Grundsatzes stehen jedoch Hindernisse entgegen, besonders die Bedenken privater Produzenten, die die Konkurrenz der Gefangenearbeit befürchten.

Die Umstände des Anstaltslebens, besonders die Erfordernisse der Anstaltsdisziplin, erweisen sich gleichermaßen als weitere Hindernisse für die rationelle Organisation der Gefangenearbeit.

Es wird allgemein zugegeben, daß zwischen dem Gefangenen und der Anstaltsverwaltung kein eigentlicher Arbeitsvertrag besteht und daß deshalb die dem Sträfling zugestandene Vergütung in keiner Weise als Arbeitslohn bezeichnet werden kann.

Hieraus ergeben sich gewisse Folgen, so besonders bei der Anwendung verschiedener Sozialgesetze, bei Arbeitsunfällen und auch in bezug auf Arbeitslosenversicherung, Familienunterstützungen, Altersrenten etc.

Außerdem: Soll man dem Insassen erlauben, falls er in seiner Freizeit gewisse Arbeiten verrichtet, die Produkte seiner Arbeit zu seinem eigenen Nutzen zu verkaufen, und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen?

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die uns vorliegende Frage die ist, herauszufinden, wie

die Gefangenearbeit organisiert werden muß, um die erhofften Ergebnisse zu erzielen. Darüber hinaus sollte man sich fragen, auf welche Weise diese Arbeit in Übereinstimmung mit den allgemeinen Landesgesetzen, die die freie Arbeit und den sozialen Schutz der Arbeiter regeln, organisiert werden könnte.

Entschließung

1. a) Die Gefangenearbeit ist nicht als eine Ergänzung der Strafe, sondern als eine Behandlungsmethode zu betrachten.

b) Alle Untersuchungsgefangenen müssen das Recht auf Arbeit haben, während alle Strafgefangenen dazu verpflichtet sind.

c) Innerhalb der durch Berufsberatung, Verwaltungserfordernisse und Anstaltsdisziplin gezogenen Grenzen soll allen Häftlingen die Möglichkeit geboten werden, diejenige Arbeit zu wählen, die sie am liebsten verrichten möchten.

d) Der Staat hat für ausreichende und passende Beschäftigung der Häftlinge Sorge zu tragen.

2. Die Gefangenearbeit muß, wie die freie Arbeit, einen bestimmten Sinn und eine wirksame Einteilung besitzen; sie muß unter Bedingungen und in einem Milieu verrichtet werden können, die geeignet sind, die Freude an der Arbeit und das ihr gebührende Interesse zu entwickeln.

3. Die Leitung und Einteilung der Gefangenearbeit sollten so weit wie möglich die gleichen wie

bei der freien Arbeit sein, so wie diese gegenwärtig den Erfordernissen der Menschenwürde angepaßt ist. Nur unter dieser Bedingung kann die Gefangenearbeit einen nützlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gewinn einbringen, während diese Faktoren gleichzeitig den moralischen Nutzen vergrößern.

4. Die Arbeitgeber- und -nehmerverbände müssen die Versicherung erhalten, daß sie keine Konkurrenz durch die Gefangenearbeit zu befürchten haben, daß aber jede unlautere Konkurrenz zu vermeiden ist.

5. Die Häftlinge müssen in den Genuß von Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten kommen, in Übereinstimmung mit den Gesetzen ihres Landes. Ebenso sehr muß die weitestmögliche Einbeziehung von Häftlingen in alle in ihrem Land zur Anwendung kommenden Sozialversicherungssysteme in Erwägung gezogen werden.

6. Die Häftlinge müssen eine Arbeitsentschädigung erhalten. Der Kongreß ist sich der praktischen Schwierigkeiten bewußt, die jedem System innewohnen, das die Zahlung einer Vergütung vorsieht, die gemäß den für die freie Arbeit gültigen Normen berechnet ist. Nichtsdestoweniger empfiehlt der Kongreß die weitestmögliche Anwendung eines solchen Systems. Von dieser Vergütung wird man einen vertretbaren Betrag für den Unterhalt des Gefangenen, für die Kosten der Unterstützung seiner Familie

und, falls möglich, für eine an die Opfer seiner Straftat zu zahlende Entschädigung in Abzug bringen können.

7. Mit besonderem Bezug auf die jugendlichen Häftlinge muß die Anstaltsarbeit in erster Linie darauf abzielen, sie für einen Beruf vorzubereiten. Die Auswahl der Berufe sollte genügend groß

sein, um auf die Bildungsstufe, Fähigkeiten und Neigungen der Häftlinge Rücksicht nehmen zu können.

8. Außerhalb der Arbeitsstunden sollen die Gefangenen die Möglichkeit erhalten, sich nicht nur kulturellen Beschäftigungen und sportlichen Übungen zu widmen, sondern auch dem Basteln.

Über den Handarbeitsunterricht im Frauengefängnis

In den Strafanstalten findet sich eine verhältnismäßig große Anzahl von Menschen mit besonderen Fähigkeiten, Menschen mit künstlerischem Empfinden und gutem Geschmack. Die wenigsten von ihnen hatten in ihrem Leben Gelegenheit, diese Anlagen zur Entfaltung zu bringen, z. T. wissen sie garnicht um diese Legabung und werden erst in der Strafanstalt durch Anregung und Anleitung dazu gebracht, auf diesem Gebiet tätig zu werden.

Voraussetzung für eine wirklich wertvolle Förderung ist, daß geeignete Lehrkräfte gefunden werden. Es genügt nicht, daß diese selbst künstlerisch schaffen können, sie müssen vor allem gute Lehrmeister sein und über ein starkes soziales Empfinden verfügen.

In den Berliner Vollzugsanstalten sind schon Töpferei, Schnitzerei, kunstgewerbliches Basteln aller Art, Maler- und Graphikerarbeiten in Betrieb und auch auf dem Gebiet der weiblichen Handarbeiten konnten schon recht beachtliche Erfolge erzielt werden. So erfreulich diese Erfolge in wirtschaftlicher Hinsicht sind und so wertvoll die Tatsache ist, daß Gefangene künstlerisch wertvolle Arbeiten schaffen, das Wichtigste für den Strafvollzug ist der erzieherische Wert, der darin liegt, daß mit rechter Freude gearbeitet wird.

Es dürfte von Interesse sein zu erfahren, wie die Wachtmeisterin Charlotte Pfanschmidt, die ausgebildete Kunstgewerblerin ist und die mit der Ausgestaltung des Handarbeitsunterrichts im Frauenstrafgefängnis Tiergarten im Rahmen der Freizeitgestaltung betraut ist, ihre Aufgabe sieht.

Ernst Scheidges

Der Handarbeitsunterricht findet jeden Donnerstag und Freitag in der Zeit von 17 bis 20 Uhr statt. Die Frauen sind mit großem Interesse und Eifer dabei, und wenn man bedenkt, daß 6 Stunden in der Woche für die Ausführung wirklich wertvoller Handarbeiten eine sehr knappe Zeit sind, so kann man doch schon einen Erfolg buchen. Bisher habe ich die Frauen mit Rundfilet, Stepparbeit, Durchbruchs- und Frivolitätenarbeit beschäftigt.

Wie kommt es, daß man so selten gute Handarbeit sieht? Das Wort allein hat schon einen spießbürgerlichen, altjüngerlichen Klang. Man denkt unwillkürlich an vorgezeichnete Kissen, Teewärmer, Imitationen von Perserteppichen oder an Filetdecken in billiger Kunstseide, und was es sonst noch an Banalitäten gibt.

„Man muß auch darüber einmal reden!“

Von Alois Roder, Erster Hauptwachmeister und Dienstleiter am Gerichtsgefängnis Waiblingen.

Nun worüber denn? Nicht über eine etwa nötige „Reform des Strafvollzugs“, auch nicht über „das psychologische Moment der Gefangenerziehung“ oder über irgendein anderes „fundamentales“ und im Thema so anspruchsvoll klingendes Problem. Nein, hier will einzig und allein versucht werden, die Situation, die Not und Sorge der Gerichtsgefängnisse zu skizzieren. Vielleicht erscheint dies vermessen, denn die Zahl der bei Gerichtsgefängnissen tätigen Aufsichtsbeamten ist relativ klein. — Aber wie hieß es doch in einer der früheren Nummern dieser Zeitschrift: „Nehmen wir uns ruhig einmal die Zeit, uns mit unseren „Nachbarn“ zu beschäftigen, wir werden feststellen, daß sie auch Menschen sind.“

Die einzelnen Gerichtsgefängnisse, verstreut über das ganze Land, haben ja meist nur wenig Aufsichtspersonal. Es gibt Gerichtsgefängnisse mit einem Wachtmeister, ja zuweilen muß dieser auch noch den Hausmeisterdienst beim Amtsgericht versehen. Wieder an anderen Anstalten sind es zwei, vielleicht einmal drei, kaum aber vier Beamte. (Es sind nordwürttembergische Verhältnisse zu Grunde gelegt.) Alle diese Beamten, sofern sie ihren Dienst ernst nehmen und gewissenhaft ausführen, haben das Bedürfnis, aus ihrer „Isolierung“ herauszukommen und mit Kollegen, die an einem benachbarten Ort beschäftigt sind, in

Verbindung zu treten. Ein solcher Kontakt wird zunächst nicht gesucht um der Geselligkeit willen, vielmehr, um gemeinsame dienstliche Angelegenheiten zu besprechen und Fragen zu klären.

In diesem Zusammenhang darf die verdienstvolle Arbeit der „Zeitschrift für Strafvollzug“ gewürdigt werden. Ihr ist es gelungen, alle die am Strafvollzug beteiligten Beamten anzusprechen und in ihnen das Bewußtsein einer zwar im einzelnen verschiedenen, aber im Grunde doch gemeinsamen Arbeit zu wecken. — Selbst die Beamten der Gerichtsgefängnisse, die sich in gewissem Sinne fast vergessen, zuweilen benachteiligt und nicht immer recht verstanden glaubten, erlangten durch vielerlei Bemühungen der Redaktion wieder ein Gefühl für Gemeinsamkeit. Und das tut not!

Die Beamten an den Gerichtsgefängnissen sind in ihrer Dienstleistung in einem solchen Maße auf sich selbst gestellt, wie es in einer großen Vollzugsanstalt nicht der Fall ist. Sie haben alle anfallenden Arbeiten selbst zu erledigen und die Verantwortung für den gesamten Anstaltsbetrieb zu tragen, ihre Dienstzeit ist nicht begrenzt. Doch nicht allein dies, Familie und Gefängnis greifen weit hin — und meist in sehr unangenehmer Art und Weise — ineinander über. Die Frau des Aufsichtsbeamten hat, — wieder nach nordwürttembergischen Verhältnissen —, (in

zwei Anstalten ist eine etwas andere Regelung getroffen) die Beköstigung der Gefangenen und alle damit verbundenen Arbeiten zu tragen und außerdem „unentgeltlich“ die weiblichen Gefangenen zu betreuen. Sozialversicherungs- und Ortskrankenkassengebühren werden von Seiten des Staates nicht gezahlt (!). Für die Verpflegung, die nach genauen Vorschriften zu erfolgen hat, wird pro Mann ein Tagessatz von DM 1,20 (!) erstattet. — Die Frage, ob es sich hier um eine „soziale“ Regelung handelt, möge der Leser selbst beantworten.

Allein schon dieses Ineinandergreifen von Familie und Gefängnis vermag anzudeuten, daß sich die Gerichtsgefängnisse in ihrer Art nicht mit selbständigen Vollzugsanstalten vergleichen lassen. Aus diesem Grunde lassen sich Verordnungen, die selbständige Vollzugsanstalten betreffen, meist nicht analog in Gerichtsgefängnissen anwenden. Entsprechend dieser Verschiedenheit ist auch der Aufgabenkreis eines Beamten an einem Gerichtsgefängnis weithin ein anderer als der eines Beamten einer großen Anstalt. Während es dort Arbeitsteilung gibt, hat der Aufsichtsbeamte an einem Gerichtsgefängnis alle Dienstobliegenheiten — von der Aufnahme bis zur Entlassung oder Verlegung — selbst zu erledigen.

Die psychische Situation der Untersuchungsgefangenen erleichtert diese Aufgaben keineswegs, sie erschwert sie vielmehr. Der Untersuchungsgefangene wird aus

seiner gewohnten Umgebung gerissen. Er hat sich, in seiner persönlichen Freiheit weithin beschränkt, neuen Verhältnissen anzupassen, sich einzuordnen. Dem einen Gefangenen gelingt es leicht, dem andern schwer, wieder andere bemühen sich gar nicht um dieses Anpassen, sie zeigen sich unfreundlich und nicht selten aggressiv. All dem aber gerecht zu werden und die Gefangenen in ihrer Mentalität richtig zu erfassen, ist die schwere Aufgabe der Aufsichtsbeamten.

Doch nicht nur allein die Untersuchungs- sind von den Strafgefangenen zu trennen; individuelle Behandlung erfordert weitere Differenzierung: Die Jugendlichen und Minderjährigen wollen anders behandelt werden als Erwachsene. Erstmals Straffällige und Gestrauchte dürfen nicht mit Gewohnheitsverbrechern zusammengebracht werden. — Es wird nicht verkannt, daß in einer großen Anstalt ebensolche Schwierigkeiten zu bewältigen sind. Aber bei der größeren Zahl gleichgearteter Gefangener und mit Hilfe von mehr Aufsichtspersonal läßt sich eine günstigere Organisation und Arbeitsteilung vornehmen.

Die Unterbringung in den Zellen und das Zusammenlegen einzelner Gefangener bereiten meist erhebliche Schwierigkeiten, muß doch bei allem Bemühen um individuelle Behandlung immer auch für die Sicherheit in der Anstalt Sorge getragen werden. „Sicherheit“, ein schwerwiegendes Wort! Wird die Sicherheit gewährleistet, wenn ein

Beamter vielleicht neun bis zehn Gefangene (und oft täglich drei Mal) in der Hofstunde zu beaufsichtigen hat? Und ist dabei, oder überhaupt während des täglichen Dienstes — es könnten in diesem Zusammenhang andere gefährliche Situationen genannt werden — der Aufsichtsbeamte weniger gefährdet als etwa der Polizeibeamte bei seiner Dienstleistung? Die psychische Situation eines „Gefangenen“ ist eine vollkommen andere als etwa die eines zu „Verhaftenden“. Im letzteren Falle steht dem Polizeibeamten begünstigend das Moment der Überraschung zur Seite. Vielfach ist dieses Moment derart überwältigend, daß, für Augenblicke mindestens, die Reaktionsfähigkeit gelähmt und somit die Gefahr eines Widerstandes doch relativ gering ist. Erst in der Enge der Gefängniszelle werden, außer gewissen seelischen Empfindungen, vor allem die Kräfte des Verstandes wieder geweckt. Sich der Aussichtslosigkeit seiner eigenen Lage bewußt werdend, versucht der Arrestant seinen augenblicklichen Zustand zu verändern, nicht zuletzt geschieht dies unter Anwendung von Gewalt. Was diese Versuche besonders gefährlich macht ist eben, daß sie bis aufs Kleinste durchdacht und überlegt sind. Sie stellen meist eine letzte Anstrengung dar, die aber auch mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ausgeübt wird. — Meist ist es nun noch so, daß die Polizeibeamten gefährliche Situationen mit einem entsprechenden Aufgebot bewältigen. Der Gefäng-

nisbeamte steht — besonders in den Gerichtsgefängnissen — in solchen Augenblicken allein. Selbst wenn noch ein zweiter Beamter in der Anstalt tätig ist, wird ein Gefangener für einen Überfall stets einen solchen Zeitpunkt wählen, zu dem nur ein Beamter im Haus sein wird. Erschwerend kommt außerdem hinzu, daß sich zwei oder gar drei Arrestanten zusammen tun können. — Auch wenn sämtliche Vorkehrungen getroffen sind, lassen sich Gefahrenmomente nur bedingt reduzieren, niemals aber ausschalten.

Im Wesen der Gefahr liegt es, daß sie sich auf die Bedrohtheit eines menschlichen Lebens, also einer Person, bezieht. Um aber aus dem Gefängnis in Freiheit zu gelangen, gibt es, wenn alle Vorichtsmaßnahmen beachtet sind, nur einen Weg, und dieser führt über die Person des Gefängnisbeamten. So steht das Aufsichtspersonal — im Gegensatz zu dem Polizeibeamten — direkt und unmittelbar im Gefahrenmittelpunkt. Doch trotzdem: Der Polizeibeamte erhält eine Gefahrenzulage, der Aufsichtsbeamte ungerechterweise nicht.

In diesem Zusammenhang soll nun auch noch der Umkreis der schriftlichen Erledigungen angedeutet werden: Anlegen der Monatsübersicht und der dazu gehörigen Listen und Berichte, Führen der Gefangenenbücher, des Zu- und Abgangskalenders, des Belegungsbuches, Ausfüllen der Personalakten, Aufstellen des Speiseplans usw.

Nur bruchstückhaft wurden hier einzelne Aufgaben der Beamten an Gerichtsgefängnissen gezeichnet und schemenhaft nur deren Situation umrissen. Soviel mag aber wohl ersichtlich geworden sein, daß deren Aufgaben umfassend und ihre Verantwortung groß ist, sicher so groß, das es wohl nicht unangebracht wäre, ihnen mindestens die gleichen Beförderungs- und Besoldungsmöglichkeiten einzuräumen wie den Beamten an den selbst-

ständigen Vollzugsanstalten. Wer um die Arbeit und Sorge in den Gerichtsgefängnissen weiß, wird gerne zugestehen, daß dies billig und gerecht wäre.

Doch — so nötig es auch wäre — Beförderungs- oder Besoldungsangelegenheiten sollten hier nicht erörtert werden. Nein, eine jener Institutionen, die weithin zu kurz kommen und fast in Vergessenheit zu geraten drohen, wollte sich nur in Erinnerung bringen.

Über den Handarbeitsunterricht im Frauengefängnis*)

Man darf es einer Handarbeit nicht ansehen, wie mühselig die Herstellung war. Eine kleine Elitetruppe heranzubilden, die mit Liebe und Interesse arbeitet und die hauptsächlich schöpferisch zu gestalten versucht, das wäre eine Aufgabe von hoher Bedeutung. Die manuelle Geschicklichkeit ist hierbei weniger wichtig als der künstlerische Instinkt. Eine Talentlose kann sehr geschickte Hände haben, aber nie wird ihr etwas Neues einfallen, und auf diese Einfälle kommt es einzig und allein an. Hier leiden wir an einer trostlosen Armut.

Wo finden wir die Ideen für etwas neues Brauchbares? Ganz gewiß nicht in der Zeit unserer Mütter und Großmütter, die durchaus amusich war.

Wir müssen schon ein paar Jahrhunderte zurückgehen und uns bemühen, alte Techniken wieder aufzugreifen, um sie in moderne und sinngemäße Formen zu kleiden. Hier können wir lernen, wie z. B. eine Naht verziert wird, wie eine Falte ihren logischen Sinn hat, wie organisch die Struktur eines Gewebes ist, was die Veredelung einer Materie bedeutet, und tausend andere Dinge mehr.

Wir wollen nicht einfach imitieren, kein vernünftiger Mensch wird daran denken, Renaissance, Barock, Empir oder Biedermeier wieder aufleben lassen zu wollen. Aber wir können unendlich lernen an dem hohen Maß von Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, mit dem gearbeitet wurde, wir lernen das Ausprobieren von lang zu breit und hoch, Proportionen, bei denen es sich um Millimeter handelt.

Wir lernen empfinden, ob Schmuck nötig oder nicht nötig ist, den Takt für das Wieviel oder Wiewenig, einen gesteigerten Farbensinn, das Fingerspitzengefühl für das Solide und die Anwendung einer vollkommenen Technik.

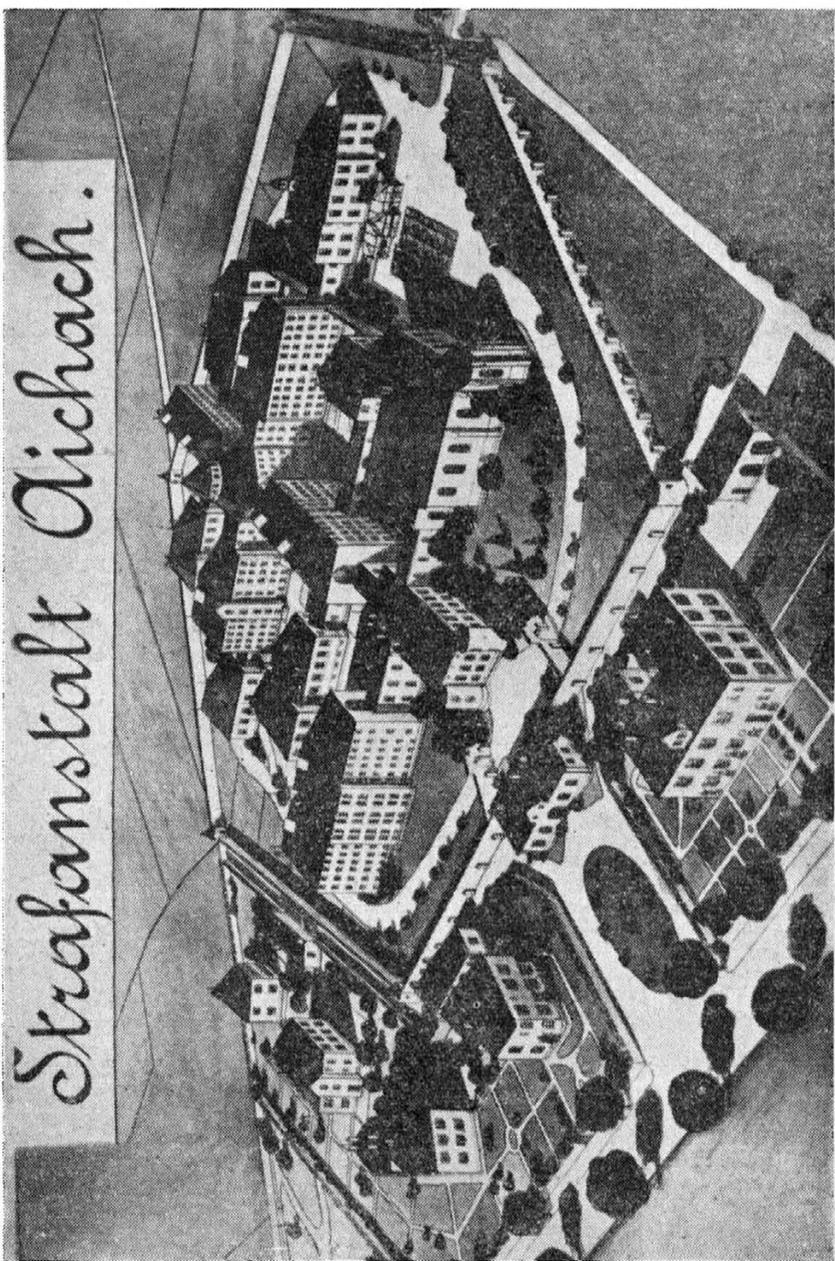
Unendliche Möglichkeiten tun sich auf. Es wäre schön, Gegenstände zu schaffen, die nicht nur eine kurze Zeit, sondern einige Generationen überdauern.

Einen talentierten Dilettantismus sollten wir nicht verachten, sondern im Gegenteil unsere Aufmerksamkeit auf ihn richten, denn oft finden wir in ihm große Anregungen.

In unserer Zeit der einfachsten Lebensführung müssen wir ganz gewiß danach streben, uns wenigstens den Luxus des allerbesten Geschmacks und des gediegenen Könnens zu erhalten, wo er vorhanden ist und ihn so zu entwickeln, daß er ein hohes und wertvolles Kulturgut wird.

*) Fortsetzung von Seite 29.

Strafanstalt Aichach.



Frauenstrafanstalt Aichach/Obb.

Oberpfarrer M. Kraus, Aichach.

Aichach ist ein Städtchen von ca. 5 000 Einwohnern in Oberbayern an der Paar, einem südlichen Nebenfluß der Donau, gelegen an der Bahnstrecke Augsburg—Ingolstadt, von ersterer Stadt 25 km entfernt. Hier entstand in der Zeit von 1905—1908 die große Frauenstrafanstalt, die am 1. 1. 1909 bezogen wurde, und zwar durch Überstellung der Gefangenen aus den Zuchthäusern Wasserburg und Würzburg, sowie der Gefangenenanstalt Sulzbach und der Strafanstalt Kaiserslautern. Ursprünglich nur für katholische weibliche Gefangene bestimmt, wurden (nach Anbau eines eigenen Betsaals) am 29. 7. 1909 auch die protestantischen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt Sulzbach hierher verlegt.

Die Kosten für den Neubau der Strafanstalt einschließlich des 1924 erworbenen und später etwas vergrößerten Gutshofes in Oberschneitbach (75 Tagwerk) betragen 2 792 000 Mark. Das Gesamtareal des Anstaltskomplexes mißt 45 Tagwerk, davon sind 15 Tagwerk innerhalb der Umwehrungsmauer. Der Rest dient als Obst- und Gemüsegarten.

Die Strafanstalt Aichach ist als eine Zellenstrafanstalt gebaut. Um eine mit einer Glaskuppel von 15 m Durchmesser abschließende Zentralhalle gruppieren sich kreuzförmig nach dem panoptischen System 4 vierstöckige unterkellerte Zellenflügel Bau I genannt. (Ur-

sprünglich als Gefängnisbau bestimmt). Dazu kommt noch Bau II, ursprünglich als Zuchthaus dienend, ein kleinerer, ebenfalls vierstöckiger Bau, dem Bau I südwestlich vorgelagert. Beide Bauten sind vom Bürogebäude durch eingezogene Gangbauten erreichbar. Die Strafanstaltsbauten sind von einer 4 m hohen Umwehrungsmauer umgeben; vor dieser liegen an der Münchener Straße 5 Wohnhäuser mit 15 Beamtenwohnungen, der große Gemüsegarten, darin ein 1935 erbautes Beamtinnenwohnhaus mit 34 Einzelzimmern, 3 Elektroküchen, Bädern, Gemeinschaftssaal usw.

Durch das Torgebäude gelangt man von der Münchener Straße aus nach Überschreiten eines kleinen Vorhofs in das Verwaltungsgebäude. Von dort führen Gänge in den Bau II und in den Bau I sowie gegenüber Bau II in die Kirche. Von dem Zentralbau führen Gänge in die Anbauten:

1. Wirtschaftsgebäude — darin sind: Küche, Gemüseputzraum, Magazine, Elzimmer für die Beamtinnen, Bäckerei, Wäscherei, Büglerei, Trockenraum und Hausflicksaal. In der Unterkellerung sind eigene Heizanlagen, Bäder, Kühlanlagen, Entlassungsraum.

2. Arbeitsgebäude mit Arbeits Sälen, Gemeinschaftssälen, Magazin.

3. Schulgebäude mit Unterrichtssaal, Turnsaal, Büro für die Anstaltslehrerinnen, Magazin für

die Gefangenenfürsorge und eingebaute Garage.

4. Krankenabteilung mit 8 Einzelkrankenzellen, 4 Sälen, einem Entbindungszimmer, 2 Beruhigungszellen, eigener Küche, ärztlichem Ordinationsraum und Zahnstation. Jeder der 4 Zellenflügel hat die gleiche Einteilung; sie sind mit großen, hohen Fenstern versehen, sodaß der Bau nicht düster wirkt. Zudem verstärken die an allen Fenstern der Anstalt stehenden, von den Gefangenen zu pflegenden Blumenstöcke den verhältnismäßig freundlichen Eindruck. Auf der sogenannten Kanzel im 1. Stockwerk unter der Zentrale wird durch zentralisiertes Lät- und Lichtwerk für Feuer und Sicherheitsalarm usw. der äußere Tagesablauf geregelt. Die Bibliothek mit ca. 4 000 Büchern ist im Anbau untergebracht. Der Schulsaal ist mit Einrichtungen ausgerüstet für Vorführung von Filmen und Lichtbildern, mit Klavier und Harmonium und anderen Instrumenten für musikalische Übungen.

Die Anstaltskirche dient zur Abhaltung der Gottesdienste beider Konfessionen. Sie ist als Doppelkirche gebaut, die zwei Schiffe (ursprünglich zur Trennung für Zuchthaus- und Gefängnisinsassen) hat, die im rechten Winkel zusammenstoßen. Die Kirche hatte früher 442 sogenannte Stalls. Nach der Renovierung der Kirche 1947/48 gelang es nach Ersetzung dieser eingebauten Einzelkästen, die es früher sogar auch in der Schule gab, durch Einbauen normaler Kirchenbänke insgesamt 700 Sitz-

plätze zu gewinnen. Die Kirche hat 2 Altäre, eine Orgel mit 13 Registern, 5 wertvolle Gemälde (Leihgaben der Staatsgemäldegalerie München). Für die seelsorgerliche Betreuung sind je ein kath. und ev. luth. Pfarrer hauptamtlich angestellt. Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen; einmal in der Woche ist Christenlehre und dazu für Minderjährige Bibelstunde bzw. Katechismusunterricht. Für Schule und Freizeitgestaltung wirkt eine Oberlehrerin im Hauptamt. Die Theatervorstellungen der Strafanstalt, besonders zu Weihnachten, haben eine weit über Aichach hinausgehende Anerkennung gefunden. Für eine sinnvolle Freizeitgestaltung stehen Theateraufführungen, Vorträge belehrender und unterhaltender Art, Filme, Lichtbilder, Musikinstrumente, Radio, Turn- und Sportgeräte und ein eigenes monatlich erscheinendes Nachrichtenblatt zu abwechslungsreichen Darbietungen zur Verfügung. Hierzu, sowie auch zur feierlichen Ausgestaltung der Gottesdienste, trägt ein großer Gesangchor hervorragend bei.

Der Unterricht sucht Lücken im Wissen der Gefangenen auszufüllen. Dazu kommt Gesundheitslehre, Krankenpflege, Erziehungslehre, Haushaltsführung, Kurzschrift, Fremdsprachunterricht, Buchführung, Literatur, Musikpflege. Besondere schulische Betreuung erfahren die Jugendlichen und die Minderjährigen, unter Betonung aller Mittel zur Förderung der Charakterentwicklung.

Zur Erholung dienen auch die 5 Spazierhöfe, die, in den Winkeln der Hauptgebäude liegend, mit ihren Grünanlagen, Sträuchern und Blumen einen freundlichen Anblick bieten, wenn sie auch nach außen durch Mauern abgeschlossen sind.

An Hafträumen stehen zur Verfügung:

Bau I 340 Einzel-, 15 Dreierzellen;
Bau II 93 „ „ 4 „ „ ;
Gesamtbelegungsfähigkeit 490 für Zellenhaft. Dazu

10 Gemeinschaftssäle für je 20 Gefangene insges. 200 Plätze;
2 Gemeinschaftssäle für je 10 Gefangene insges. 20 Plätze;
sodaß also die Gesamtbelegungsfähigkeit einschließlich Krankenabteilung ca. 700 beträgt.

(1945 waren 3292 Gefangene hier, ca. 1 000 auf Außenstationen). Verwahrt werden hier alle Zuchthausgefangene, Gefängnisgefangene mit Strafen über 3 Monate und Sicherungsverwahrte. Zur Zeit sind 20 Gefangene mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe hier. Das Einzugsgebiet ist Bayern. Die Jugendlichen und einzelne bestimmte Kategorien von Gefangenen verbüßen ihre Strafe in der Jugendstrafanstalt Rothenfels bei Andechs. Jugendliche, die dort wegen der großen Strafdauer oder aus anderen Gründen nicht mehr gehalten werden können, ferner solche, die von Militärgerichten verurteilt sind, kommen zur Strafverbüßung hierher.

Die Beschäftigung der Gefangenen, von Eigenbetrieben abge-

sehen, erstreckt sich auf Verwendung in Küche, Bäckerei, Hausarbeiten, Feld- und Gartenwirtschaft, Wäscherei, Schneiderei, Stricken, Sticken, Wäschebügeln, zur Erledigung von Privataufträgen oder für Unternehmerfirmen. Vom Frühjahr bis Herbst werden auch für einzelne größere landwirtschaftliche Güter Gefangene abgestellt.

Die fürsorglichen Belange werden durch die beiden Anstaltspfarrer in Verbindung mit den Behörden, den Organen der freien Fürsorge (Caritas und Innere Mission), mit Unterstützung von Anstaltshelferinnen und vor allem mit geldlicher Unterstützung durch den Gefangenenfürsorgeverein wahrgenommen. Die Fürsorgearbeit setzt sofort nach Eintritt in die Strafanstalt ein.

Das weibliche Arbeitshaus war 1935 von St. Georgen-Bayreuth hierher verlegt, 1943 von hier nach Rebdorf verlegt worden, um 1946 wieder hierher zu kommen. Es wurde auf Anordnung der Besatzungsbehörde geschlossen. Leider sind alle bisherigen Anregungen auf gesetzlich geregelte Wiedereinführung des Arbeitshauses ohne Erfolg geblieben.

Für Verwaltung, Aufsichts- und Werkdienst stehen insgesamt (einschließlich der Vorsteherin, zweier Pfarrer, einer Oberlehrerin, eines Arztes, einer Dentistin) 95 Beamte und Angestellte zur Verfügung.

Wozu all der Aufwand an Gebäuden, an Geld, an Arbeit, an Personal? Besucher der Strafanstalt, die teilweise mit oft recht

naiven Vorstellungen hierher kommen, stellen die Frage: „Bessern sich auch die Gefangenen?“ Meine Antwort ist zumeist die Gegenfrage: „Haben Sie sich schon gebessert?“ Wir können nicht in die innersten Winkel einer menschlichen Seele hineinschauen, wenn wir uns selbst nicht oder nur schlecht kennen. Wir haben es mit Menschen zu tun, von denen jeder anders ist, anders nach seiner körperlichen und geistigen Artung, seiner Erziehung, seiner sozialen Lage, seiner Straftat, seiner religiösen Einstellung.

Wer lange im Strafvollzug gearbeitet hat, der wird sich vor einem vorschnellen Urteil hüten; er wird nicht zu denen gehören, die da glauben, einen Menschen auf den ersten Blick durchschaut zu haben, und die glauben, Besserung oder Nichtbesserung absolut feststellen

zu können. Wozu die Strafanstalt? Ohne einseitig einen Gedanken zu betonen, wird man sagen, sie dient 1. zur Sicherung der Mitmenschen vor allen asozialen Elementen, 2. zur Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben durch Arbeit, Ordnung, Pflege der Sauberkeit, Förderung der kulturellen Belange, Stärkung des Willens zum Guten hin, 3. zur Strafe durch Freiheitsentzug, 4. zur Abschreckung vor künftigen Straftaten.

Durch Gerechtigkeit, Klugheit, Festigkeit, Strenge und Milde müssen wir alle im Strafvollzug helfen, die uns gestellte Aufgabe zu erfüllen. Freilich müssen wir uns auch bewußt bleiben, daß auch für unsere Arbeit das Apostelwort gilt: „Es kommt weder auf den an, der pflanzt, noch auf den, der begießt, sondern auf Gott, der das Gedeihen gibt.“ (1. Cor. 3,7)-

Eben hatten wir den Zug verlassen und gingen auf die Sperre zu, da kam uns ein Gepäckträger keuchend nachgelaufen; in der Hand hielt er das Geldtäschchen meiner Frau, das sie im Abteil vergessen hatte. Jede Belohnung lehnte er ab, hingegen sagte er bescheiden: „Wenn es nicht allzu aufdringlich ist, gnädige Frau, dann wüßte ich gern, wieviel Geld in Ihrem Täschchen war.“ Meine Frau sagte ihm den Betrag. Und nun zog er ein kleines Notizbuch heraus und schrieb die Ziffer an das Ende einer langen Zahlenreihe. Dann erklärte er: „Ich führe nämlich Buch darüber, wieviel mich meine Ehrlichkeit kostet.“

Richtlinien für die Auswahl von Probation- und Parolebeamten

von der „National Probation Association“, New York

I. Funktion

1. Der Probation- oder Parole-Beamte führt soziologische Untersuchungen durch und unterbreitet darüber schriftliche Berichte. Er muß dabei die erhaltenen Informationen auswerten, deuten und darstellen, sodaß das Gericht, die Strafanstalt oder die Parolebehörde den Bericht als richtungsweisend für ihre Maßnahmen benutzen können.

Der Beamte ist mehr als ein Untersuchungsbeamter; er ist Ratgeber und Sachverständiger am Gericht oder bei der Parole-Behörde. Der Untersuchungs-Bericht dient auch ihm selbst als Wegweiser, wenn die betreffende Person als auf Bewährung (probationer) oder auf Ehrenwort (parolee) Entlassener unter Überwachung steht. Wenn auch der „erste Eindruck“ von einer Person bei späteren Gelegenheiten berichtigt werden mag, wodurch Veränderungen im provisorischen Behandlungsprogramm nötig werden können, so bleibt doch ein guter Untersuchungsbericht ein wertvoller erster Schritt auf dem Wege der Rehabilitierung.

2. Mittels Überwachung hilft der Beamte dem Probationer oder Parolierten seine Einstellung und Führung zu ändern, und für seine Person Selbstverantwortung in einer Weise zu übernehmen, die für die Gemeinschaft annehmbar ist.

Der Beamte hält sich über die Führung und die Umgebung seines

Schützlings durch häufige persönliche Fühlungnahme und Besuche in der Wohnung auf dem Laufenden. Er hält ihn dazu an die Gesetze und die Entlassungsbedingungen einzuhalten und führt den Wortbrüchigen dem Gericht oder der Parole-Behörde zur weiteren Entscheidung vor.

Bei der Ausübung seiner Überwachungsfunktion handelt der Beamte in Erkenntnis des Grundsatzes, daß man Menschen dann am ehesten helfen kann, wenn sie solche Hilfe wünschen und die Notwendigkeit derselben einsehen. Andererseits ist aber auch die Anwendung der Autorität ein wichtiges Element jeglicher Probation- und Parole-Arbeit. Die konstruktive Anwendung dieser Autorität bei der Einzelbetreuungsarbeit wird dann möglich, wenn sie mit dem Prinzip der Selbsthilfe vereint wird. Ein Beamter ohne genügende Ausbildung oder Anpassungsfähigkeit kann beim Gebrauch seiner Autorität nötigend und destruktiv wirken. Ein gutausgebildeter Beamter jedoch benutzt seine Autorität dazu, die zu behandelnde Person zu fördern und zu unterstützen.

Dem Beamten obliegt es, die Verfügungen des Gerichts oder der Parole-Behörde auszuführen, und er ist der Gemeinschaft für das Verhalten der von ihm zu Überwachenden verantwortlich. Er muß darüber entscheiden, wann der Tat-

bestand einer Verletzung von Bedingungen gegeben ist, und welche Umstände es nötig machen, den Wortbrüchigen dem Gericht oder der Parole-Behörde vorzuführen. Entscheidungen solcher Art setzen die Fähigkeit voraus, den Entwicklungsgang des in Frage stehenden Falles mit Verständnis und rechtem Maß zu würdigen.

Während des Überwachungsprozesses nimmt der Beamte viele private und öffentliche Wohlfahrts- und Fürsorgeverbände in Anspruch, wie z. B. Arbeitsstellenvermittlung, gemeinnützige Vereine für Gesundheits- und Erholungswesen, Schulen und Kirchen; er ist sich dabei bewußt, daß diese Organisationen an seiner Verantwortung teilhaben. Der Beamte muß eine gründliche Kenntnis der Aufgaben dieser Verbände besitzen und ihre Diensten den jeweiligen Umständen entsprechend einzusetzen wissen.

3. Der Beamte ist der Repräsentant seiner Arbeit vor der Öffentlichkeit. Er nimmt aktiven Anteil an Fürsorge-Programmen, die sein Arbeitsgebiet berühren.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Kenntnis spezifisch soziologischer (case-work) Funktionen allein nicht ausreicht. Eine solche enge Auffassung seiner Aufgaben wird es dem Probation- oder Parole-Beamten unmöglich machen, die ihm zukommende Rolle in öffentlichen und staatlichen Wohlfahrtsprogrammen zu spielen. In allen Bevölkerungskreisen bestehen irriige Auffassungen über die Art, die Wirkungsweise und die Resul-

tate der Probation und Parole. Der größte Erfolg wird dort erzielt werden können, wo die Öffentlichkeit die grundsätzlichen Ziele und Methoden der Parole-Behörden versteht und gutheißt. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit für die Probation- und Parole-Behörden, daß ihnen ausreichend Gelegenheit geboten wird, ihre Arbeit durch Berichte, Pressenachrichten, Vorträge vor den verschiedensten Organisationen, durch Radioreportagen und andere Mittel zu erklären. Der Beamte hat eine besondere Pflicht, bei den Beamten und anderen Personen, mit denen er in Kontakt kommt, Verständnis für seine Arbeit zu wecken.

II. Spezialkenntnisse

1. Der Beamte muß praktische Erfahrung in den Grundsätzen und Arbeitsweisen der soziologischen Individualbetreuung haben (social case-work).

Er muß z. B. Verständnis für individuelle Tatmotive und -umstände aufbringen; die Auswirkungen körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens auf das Verhalten kennen, ebenso wie Familienprobleme und -beziehungen; er muß Kenntnis von Spezialproblemen und öffentlichen Hilfsmitteln haben, also von Arbeitsvermittlungsbüros, Arbeitsgemeinschaften und anderen Einrichtungen für öffentliche und Gemeinschaftsarbeit. Er muß die Fähigkeit besitzen, einwandfreie und ausreichende Unterlagen zu sammeln und exakte, kurze Berichte zu verfassen.

2. Als verwaltungstechnischer Helfer des Gerichts oder der Parole-Behörde muß der Beamte sowohl mit den speziell seinen Arbeitsbereich berührenden Gesetzen als auch mit den Vollmachten und Begrenzungen seiner Stellung vertraut sein.

Dieses schließt eine praktische Erfahrung mit dem Strafrecht ein, falls er als Beamter für erwachsene Straffällige, und mit dem Jugendrecht, falls er für jugendliche Straffällige wirkt.

Ohne diese Erkenntnis läuft der Beamte Gefahr fachliche Fehler zu begehen, die eine unter Überwachung stehende Person schwer schädigen können, die ja vollständig darüber informiert werden soll, welche Rechte und Rechtsmittel ihr zustehen, was das Gesetz auf dem Gebiete der Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit während der Probation- oder Parole-Zeit verlangt, und was eine Verletzung von Bedingungen darstellt. Die Kenntnis der Vollmachten und Begrenzungen seiner Stellung schützt den Beamten davor, etwa Pflichten zu unterlassen, die ihm obliegen, oder sich mehr Rechte herauszunehmen, als ihm das Gesetz zubilligt, z. B. bei Ausübung seiner Verhaftungsvollmacht.

Er muß mit allen Formularen und Verfahrensfragen der Gerichte und der Parole-Behörde gründlich vertraut sein.

3. Der Beamte muß mit der Arbeitsweise verwandter staatlicher

Exekutivorgane (law enforcement agencies) innerhalb seines Amtsbereiches vertraut sein.

Er muß eine ausreichende praktische Kenntnis der verschiedenen Regierungsorgane besitzen, die bei der Vorbereitung von Fällen oder in anderer Weise mit Gericht oder Parole-Behörde zusammenarbeiten, wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft, der Sheriff*), alle Gerichtsinstanzen, die Straf- oder Besserungsanstalten.

III. Mindestanforderungen für Anwärter für die Probation- und Parole-Arbeit

1. Schulbildung: Ein Bachelor's Degree (erster akademischer Grad) einer anerkannten Hochschule oder Universität oder einer anderen gleichwertigen Bildungsanstalt mit Lehrgängen in den Sozialwissenschaften.

Die beste Ausbildung für die Probation- und Parole-Arbeit erhält man in einer Fachschule für Sozialarbeit.

Im Sinne dieses Absatzes schließt das Studium der Sozialwissenschaften folgende Fächer ein: Soziologie, Psychologie, Anthropologie, Volkswirtschaftslehre, Staatswissenschaft, wobei der Bewerber mit einem ausgeglichenen Studienprogramm den Vorrang genießen soll.

2. Erfahrung: Ein Jahr hauptberuflicher Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung in einem anerkannten Sozialverband oder verwandten Arbeitsfeld. Als Ersatz

*) Sheriff ist etwa dem deutschen Kreispolizeidirektor vergleichbar; als solcher ist er u. a. auch Vorstand des Kreisgerichtsgefängnisses; kreisfreie Städte gehören nicht zu seinem Amtsbereich.

dafür kann ein Jahr in einer anerkannten Schule für Sozialarbeit mit praktischer Außenarbeit dienen. Falls das Probation- oder Parole-Amt technisch dazu in der Lage ist, „In-Service-Training“*) unter fachkundiger Anleitung zu gewähren, kann auf die Bedingung „Vorkenntnisse“ verzichtet werden.

Unter „verwandtem Arbeitsfeld“ wird hier solche Berufsarbeit verstanden wie Lehrertätigkeit; Arbeit in einer Personalabteilung in der Industrie, wo der Bewerber nicht bloß Einstellungen, sondern auch vor allem arbeitspsychologische Stellenbesetzungen (placement) vorgenommen haben soll; oder auch Individualbetreuung (casework) in einer Straf- oder Erziehungsanstalt.

Wo durch das Parole-Amt als Ersatz für mangelnde Vorkenntnisse eine Aus- und Fortbildung geboten wird, sollte sie ein gut durchdachtes Ausbildungsprogramm sein, das sich mindestens über ein Jahr erstrecken sollte.

3. Persönliche Qualifikationen: Ein Probation- oder Parole-Beamter muß einen einwandfreien Charakter aufweisen und eine ausgeglichene Persönlichkeit sein.

Die folgenden persönlichen Eigenschaften sind erforderlich: gute Gesundheit, körperliche Ausdauer, geistige Reife, ausgeglichenes Gefühlsleben, Redlichkeit, Takt, Zuverlässigkeit, Anpassungsfähigkeit, Ideenreichtum, Aufrichtigkeit, Humor, Eignung zur Zusammenarbeit, Toleranz, Geduld, Objektivität,

vertrauenerweckend, Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit, und echte Menschenliebe.

IV. Verwalter und Überwachungsbeamte

Talent und Erfahrung auf dem Gebiete der Verwaltung sind Voraussetzungen für die Ernennung von Probation- oder Parole-Chefs oder -Verwaltern und für Überwachungsbeamte in der Individual-Betreuung in größeren örtlichen Ämtern.

Sie sollten den obenaufgeführten Mindestanforderungen für Probation- und Parole-Beamten genügen und zusätzliche Ausbildung und Erfahrung aufweisen, wobei sie zeigen müssen, daß sie in Verfahrensweisen bewandert und für eine leitende Stellung geeignet sind, die Fähigkeit besitzen, mit Einzelpersonen und Gruppen zusammenzuarbeiten, ein reifes Urteil, Umsicht und die Eignung haben, die Führung in der Arbeit der Abteilung als auch in öffentlichen Wohlfahrtsprogrammen zu übernehmen.

V. Auswahlmethode

Probation- und Parole-Beamte sollten anhand von Anwärter-Listen ernannt werden, die aufgrund der Ergebnisse von Leistungswettbewerben aufgestellt werden. In Bundesstaaten mit gut organisiertem Beamtensystem sollten die Anwärter aus fachverwandten Beamtenlaufbahnen kommen. An an-

*) In-Service-Training bedeutet theoretische Aus- und Fortbildung in Form von Lehrgängen zusätzlich zur Erfahrungssammlung aus der praktischen Arbeit.

deren Orten können Prüfungen durch Überparteiliche oder Sonderkomitees durchgeführt werden. Die Prüfungen sollten sowohl schriftliche als auch mündliche Aufgaben umfassen, durch die das fachliche Wissen, aber auch persönliche Befähigungen nachgewiesen werden sollen. Sie sollten jedem offenstehen, der die aufgestellten Mindestanforderungen erfüllt, ohne Unterschied des Wohnorts. Solche Prüfungen sind unerlässlich, ganz gleich, ob Ernennungen durch einen örtlichen Richter oder einen Länderausschuß erfolgen, damit allgemeine gültige Normen festgelegt und politische oder persönliche Einflüsse bei Ernennungen ausgeschaltet werden.

Eine angemessene Amtszeit sollte zugesichert werden.

VI. Gehaltsvorschläge

Beamte, die die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, sollten ein

Anfangsgehalt von Dollar 2600 bis Dollar 3000 pro Jahr (ca. DM 10900.- bis DM 12600.-) zuzüglich Spesen erhalten.

Dienstanfänger, sowie Beamte, die ohne Erfahrung in der Betreuungsarbeit zum Zwecke der Ausbildung innerhalb des Amtes eingestellt worden sind, würden geringere Gehälter beziehen. Höhere Gehälter, je nach der Größe des Personalbestandes und dem Grad der Verantwortung, sollten für Verwalter und Überwachungsbeamte vorgesehen werden, ebenso wie Beförderungen, die auf Prüfungsergebnissen oder besonderen Leistungseinstufungen begründet sein müssen. Periodische Gehaltserhöhungen, vorzugsweise jährlich, werden empfohlen.

VII. Pensionierungen

Ein ausreichendes Ruhestands- oder Pensionierungssystem sollte alle Beamten einschließen.

Parole-Nachrichten aus Berlin

Der Senator für Justiz von Groß-Berlin, Dr. Kielinger, gab am 10. Dezember 1951 die Bildung eines deutschen Parole-Ausschusses für Groß-Berlin bekannt, der wie folgt zusammengesetzt ist:

1. Hauptreferent Justizrat Franz-Josef Grosekettler vom Strafvollzugsamt Berlin als Vorsitzender;
2. Oberstaatsanwalt Dr. Fuhrmann von der Staatsanwaltschaft Berlin;
3. Hauptfürsorgerin Sieglinde Diedrich von der Sozialen Gerichtshilfe als Beisitzer.

Die folgenden Parole-Überwachungsbeamten wurden ernannt:

1. Verwaltungsobersekretär G. Lefering für Männer;
2. Fürsorgerin Neuendorf für Frauen.

Jugendamt und Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendstrafvollzug in Bremen

von Franz Böttcher, Strafanstaltsoberlehrer, Bremen-Oslebshausen

1. Das Wesen und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sind hier an sich nicht zu untersuchen. Ihre Berichterstattung an das Jugendgericht ist die Grundlage ihrer Arbeit. Daß diese Berichte über das Vorleben, die Umwelt und die Charakterzüge objektiv sein müssen, ist Voraussetzung für ihren Wert. Die Berichterstatter müssen also unabhängig von kirchlichen Konfessionen oder politischen Organisationen arbeiten. Sie müssen bei allen Feststellungen möglichst Quellen angeben und nachweisen können. Wollen die Helfer wertvolle Berichte erstatten, müssen sie ein psychologisches Verständnis für das jugendliche Alter, ein gutes Einfühlungsvermögen und ein soziales Gefühl besitzen. Sie dürfen nicht vergessen haben, wie es einmal in ihrer jungen Seele ausgesehen hat.

Durch die Teilnahme der Fürsorgerin an den Sitzungen des Jugendgerichtes rundet sich das Bild über den Jugendlichen.

Aber hier endet nicht die Arbeit der Jugendgerichtshilfe an der kriminell gewordenen Jugend. In Wirklichkeit beginnt die Arbeit sich erst zu weiten. Wie oft muß die Jugendgerichtshilfe zur Fürsorgerin werden für Jungen und Mädchen, für die weder besondere Erziehungsmaßnahmen noch Strafe nötig sind. Die Jugendgerichtshilfe ist Bindeglied zu allen Stellen,

die für eine Betreuung in Frage kommen.

2. Voraussetzung für alle Erziehungsarbeit ist die Erforschung der Gesamtpersönlichkeit. Es muß Klarheit geschaffen werden, wie weit Umwelt und Veranlagung das Charakterbild geformt haben. Bei diesen Aufgaben im Jugendgefängnis hilft allen Beteiligten das gesammelte Material der Jugendgerichtshilfe. Es liegt auf der Hand, daß jene Berichte eine wertvolle Grundlage der Arbeit im Jugendgefängnis sein können.

Die Jugendgerichtshilfe hat durch ihre Leistungen ihre soziologische Bedeutung begründet.

Um in das Bild des Jugendlichen weitere Klarheit zu bringen, hat sich die Methode der gemeinsamen Arbeit herausgebildet; z. B. bei dem Suchen nach den Angehörigen oder bei der Wiederherstellung der Verbindung mit denselben. Gerade bei Hausbesuchen kann in besonders gelagerten Fällen eine Dame der Jugendgerichtshilfe wertvollste Hilfe leisten.

3. Diese Aufgaben führen bald zu der Planung und Arbeit der Entlassenenfürsorge. Durch die bis hierher geleistete Arbeit erfüllt die Jugendgerichtshilfe die psychologischen Voraussetzungen für diese Aufgaben.

Zur Vorbereitung und Fundierung derselben dienen enge Fühlungnahme, Aussprachen, Zwischenbe-

richte und vor allem die Entlassungsberichte, die Auskunft über Führung und Einstellung zur Arbeit während der Strafhaft geben sollen. Sie müssen Angaben über den Entwicklungsverlauf der Gesamtpersönlichkeit während der Strafzeit enthalten. Diese Berichte müssen dann die Vorschläge des Jugendgefängnisses für die Entlassung enthalten. Die Wünsche der Jugendlichen werden weitgehend abgewogen und die Erkenntnisse der Erzieher dazu in Beziehung gebracht.

Ein Höhepunkt dieser vorbereitenden Arbeit ist der Besuch der Jugendgerichtshilfe in der Anstalt, nachdem der Entlassungsbericht schon vorliegt. Die Aussprache zwischen dem Jugendlichen, der Vertreterin der Jugendgerichtshilfe und dem Beamten des Gefängnisses führt evtl. zu Klarheiten, die ein schriftlicher Bericht nicht erreichen kann. Zu dieser Besprechung kommt regelmäßig ein Vertreter des Arbeitsamtes. Die sachkundige Berufsberatung, die Berufswünsche des zur Entlassung anstehenden Jugendlichen und die Arbeitsaussichten werden weitgehend in Einklang gebracht.

Diese gemeinsamen ernsthaften Bemühungen und die Schwierigkeiten, die nur allzu oft vorhanden sind, machen auf den Jugendlichen einen entscheidenden Eindruck. In manchen Fällen faßt ein wankelmütiger Charakter in dieser direkten Aussprache doch noch Vertrauen und überwindet die häufig beobachtete Scheu vor den Behörden und geht die ge-

wiesenen Wege. Die Jugendgerichtshilfe und auch das Arbeitsamt haben ihm wertvollste Hilfe geleistet.

Die bekleidungsmäßige Betreuung wird möglichst noch von der Anstalt abgeschlossen. Arbeitsbekleidung jedoch wird häufig erst dann gegeben, wenn z. B. in zweifelhaften Fällen später Arbeit nachgewiesen wird.

4. Auf dem Entlassungsschein steht die Anschrift der Jugendgerichtshilfe. Für sie beginnt, nachdem sich das Tor zum Weg in die Freiheit geöffnet hat, der neue Arbeitsabschnitt. Die bereits angebahnten Verbindungen werden für die Willigen nun Wirklichkeit. Die Jugendgerichtshilfe ist Vermittler zum Jugendamt, von dem sie eine Abteilung ist. Sie vermittelt nötig werdende Heimunterbringung. Sie meldet den Entlassenen bei allen möglichen Stellen an oder begleitet ihn direkt, z. B. zum Arbeitsamt, Wohlfahrtsamt, Seemannsamt, Wohnungsamt, Flüchtlingsamt, zur Interzonenpaßstelle, usw. Auch die angebahnten Verbindungen zu privaten Stellen werden jetzt direkt genutzt. Die Fülle der Arbeit im einzelnen aufzuzählen ist weder nötig noch möglich.

5. In vielen Fällen übernimmt die Jugendgerichtshilfe eine angeordnete Schutzaufsicht. Häufiger aber führt sie noch eine weitere freiwillige Betreuung aus. Damit steht sie in der äusserst bedeutungsvollen Arbeit der nachgehenden Fürsorge.

Daß diese Betreuung sich naturgemäß auch auf die Minderjährigen bezieht ist natürlich; die Altersgrenzen werden nicht engherzig gefaßt. In extremen Fällen erfolgt eine Zusammenarbeit mit der Entlassenenfürsorge für Erwachsene. Die Jugendgerichtshilfe begnügt sich nicht mit der Arbeit an den Willigen, sondern sie versucht auch die in ihren Bann zu ziehen, die nicht gekommen sind.

Die Erfolge dieser engen Zusammenarbeit zu untersuchen, steht uns nicht an. Aber ihr Wert spiegelt sich schon darin wider,

daß das Jugendgefängnis in allen Fällen, ob die Betreuung der nachgehenden Fürsorge positiv oder negativ verläuft, etwas über das Verhalten seiner ehemaligen Zöglinge in der Freiheit erfährt. Bei der Gruppe der Rückfälligen ist die Anstalt sofort orientiert; sie kann die Einordnung bei Antritt der neuen Strafverbüßung entsprechend vornehmen.

Dieses Zusammenwirken fördert und erleichtert die gesamte Arbeit an unserer straffällig gewordenen Jugend.

* * *

Stimmen von Amerikafahrern

Der erste wichtige Eindruck ist der Geist einer Strafanstalt und der nächste Punkt die Frage nach der Art des Personals und eine Menge spezieller Dinge, die zur Verwaltung in unserer Gefängnisarbeit gehören.

Die vorbildliche Bauweise in der Struktur der besichtigten Strafanstalten läßt deutlich darauf schließen, daß nicht nur ein modern denkender Architekt mit ihrem Bau beauftragt wurde, sondern auch die Erfahrungen aller Spezialisten des Bundesbüros für das Gefängniswesen in Washington, D. C. ausgewertet wurden.

Die ausgezeichnete Atmosphäre in den Strafanstalten ist dem erstklassigen Personal zuzuschreiben. Dieses Personal ist mit der größtmöglichen Sorgfalt ausgesucht worden. In der Berufsausbildung wird neben körperlicher Ertüchtigung Wert auf makellosen Charakter und psychologische Befähigung für die Beschäftigung mit Gefangenen gelegt. In dieser Beschäftigung mit Gefangenen kennt man keine rauen, befehlenden Stimmen.

Die Freiheit der Gefangenen innerhalb der Ummauerung, selbst in Anstalten mit größten Sicherheitsmaßnahmen, zeigt, daß die amerikanische Strafvollzugsphilosophie keine Theorie blieb, sondern in die Praxis umgesetzt worden ist. Jede unnötige Beschränkung der persönlichen Freiheit wird vermieden; der Gefangene, besonders derjenige in den „offenen Anstalten“, wird an vermehrte Selbstverantwortung gewöhnt. Die Selbststachtung der Gefangenen in der Strafanstalt scheint die Gefahr der Meuterei sowie Heuchelei zu vermindern. Die Gefangenenräte ermöglichen es den Gefangenen sogar Wünsche und Kritik in bezug auf die Verwaltung der Anstalt zu äußern. Das Recht des sofortigen Einspruchs nach Washington erhöht ihre Rechte.

Die Kleidung der weiblichen Gefangenen ist praktisch und paßt sich dem modernen Geschmack an.

Gleichermaßen wertvoll erscheint mir die Selbstanfertigung von Entlassungskleidung durch die Gefangenen.

Ein besonderes Tag

von Dr. Edmund Duckwitz

Anfang Oktober 1951 besichtigten 50 Bremer Strafvollzugsbeamte das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Sie hatten aber nicht nur den Wunsch zu sehen und zu schauen, was sie reichlich durften, sondern auch nach körperlicher Ertüchtigung stand ihr Sinn. Ein Handballspiel der Bremer Beamten gegen die Hamburger war ihr Ziel. Leider ließ es sich nicht verwirklichen, aber der Drang zum Austoben war ungeheuer, und so ersetzte ein Handballspiel gegen eine Mannschaft der Hamburger Gefangenen, verstärkt durch einen Inspektor, den Kampf gegen die Hamburger Beamten.

Eine Stunde später verließen 11 geschlagene Bremer Beamte den Platz, aber schon war ein neuer Gedanke geboren, ein Handballspiel einer Auswahlmannschaft des hamburgischen Jugendgefängnisses gegen das bremische. Herr Leitender Regierungsdirektor Buhl erklärte gleich sein Einverständnis, und man konnte an die Vorbereitungen gehen.

Das gab im bremischen Jugendgefängnis eine Aufregung, als am darauffolgenden Sonnabend der Plan mitgeteilt wurde. Jeder wollte gar zu gern dabei sein, obgleich es feststand, daß nur 13 Jungen mitfahren konnten. Gutes Benehmen und fleißiges Training wetteiferten miteinander. 25 Jungen kamen zunächst in die engere Wahl. Jeden Tag kamen mehrere zu mir:

„Trainieren wir heute, Herr Doktor?“ Auch unter den Beamten entstand ein edler Wettstreit, die besten Jungen zu ermitteln und sie nach Hamburg zu begleiten. Jeder wäre am liebsten dabei gewesen. Diesen Streit schlichtete das Los.

Schließlich fieberten fast alle Jungen des Jugendgefängnisses, einerlei ob Mitfahrer oder Daheimbleibende. Im Unterricht wurden die Chancen erörtert, und dabei immer die goldene Ungewißheit, wer fährt endgültig mit? Denn darüber hatte ich keinen Zweifel gelassen, unsichere Kantonisten, Jungen, die sich nicht benehmen können oder faul sind, kommen nicht mit. Es kommt nicht nur auf das Handballspielen können an, das erklärte ich immer wieder.

Endlich war es so weit. Die 13 Auserwählten, begleitet von einem Oberwachtmeister und dem Vollzugsleiter, bestiegen am 26. 10. 51 mittags den wöchentlich verkehrenden Gefangenentransportwagen zwischen Bremen und Hamburg. Unterwegs kurze Rast an der Autobahn, an Weglaufen dachte da keiner, dafür war die Erwartung und Spannung viel zu groß. In Cranz angekommen, ging es mit der Seilfähre nach Hahnöfersand; das war schon etwas Besonderes. Und es gab nun allerlei zu sehen. Blankenese winkte von ferne, die Schifffahrtszeichen wurden betrachtet. Im flotten Fußmarsch ging es sodann in die Unterkunft, einen

Gemeinschaftsraum in einem Haus in Hahnöfersand.

Abends gab es eine große Tischtennisschlacht, die Bremen mehr Niederlagen als Siege brachte. Ein direkter Wettkampf fand allerdings nicht statt. In edler Bescheidenheit überließen es die Bremer Jungen ihrem Vollzugleiter, die Punkte für Bremen zu retten, was er pflichtgemäß tat.

Während die Jungen dann in die Kojen krochen, von wilden Handballkämpfen träumend, plauderten die Hamburger Herren noch mit ihren Bremer Kollegen, die so sehr gastfreundlich und fürsorglich aufgenommen und betreut wurden.

Am nächsten Morgen wurde zunächst der Platz bewundert. So etwas haben wir ja leider im Bremer Jugendgefängnis nicht. Schon wurden die ersten Bedenken laut: „Auf so einem Platz haben wir ja noch nie gespielt“. Aber für trübe Erwägungen war kein Raum. Ein herrlicher Morgenspaziergang bei prachtvollem Wetter um die Insel vertrieb alle Grillen. Lange standen die Bremer Jungen am Elbufer. Viele sahen die Elbe und überhaupt einen so breiten Fluß das erste Mal.

Und dann kam das Spiel und eigentlich wohl auch für beide Teile die Überraschung; denn es endete mit einem Bremer Sieg 18:5. Aber das war nicht das Entscheidende. Das Entscheidende war vielmehr die Schönheit dieses Spieles, die Schnelligkeit und die Fairness und der freundschaftliche Geist, in dem

es ausgetragen wurde. Der Hamburger Sportlehrer als Schiedsrichter hatte wirklich ein leichtes Amt. Hier sah man wieder in schöner Weise, wie sehr der Sport ein Erziehungsfaktor ersten Ranges ist. Die Begeisterung der Jungen, ihre Frische und ihre Freude, da war nichts Gekünsteltes. Den Jungen zu zeigen, wieviel wertvoller ein solches Spiel ist als manches Vergnügen, was sie bisher trieben, das war das Wichtigste. Sicher wurde mit großem Ehrgeiz gekämpft, aber immer anständig, und die Freude am Spiel war das eigentliche Erlebnis.

Nach dem Spiel, Duschen und Essen — die Jungen meinten, der Hamburger Verpflegungssatz sei wohl höher als der Bremer — kam noch ein Höhepunkt: Bei strahlendem Sonnenschein die Fahrt über die Elbe nach Schulau. Dank dem Hamburger Anstaltsleiter, daß er unseren Jungen die Überfahrt an Deck gestattete; denn diese Fahrt war für die meisten der Jungen mit dem Spiel zusammen das größte Erlebnis. Als sie nach Bremen zurückkehrten, schilderten sie den Daheimgebliebenen nach der Kunde vom Sieg sofort diese Barkassenfahrt, die einer der Jungen in einem Brief an seine Mutter als ein „Erlebnis, das sie nie vergessen werden“, bezeichnete, und auch in den Briefen der anderen Jungen wird gerade diese Fahrt immer wieder hervorgehoben.

Daß auf der Rückfahrt noch schnell durch die kleinen Rückfenster des Wagens ein Blick auf

St. Pauli geworfen werden konnte, wurde auch gern berichtet.

Nicht ein Schatten trübte diese Fahrt. Man vergaß, daß es Gefangene waren, die mit uns fuhren. Es war für uns Begleiter kein schweres Amt, diese Fahrt zu leiten. Man merkte auch, wie die Jungen diese Fahrt als etwas ganz Besonderes ansahen und ihre Ehre darein setzten, sich gut zu benehmen. Einer von ihnen sagte: „Wer auf einer solchen Fahrt wegläuft, das ist ein ganz großer Lump und kein Sportsmann“.

An uns liegt es nun, erzieherisch dieses Erlebnis weiter auszubauen.

Dankbar sind wir den beiden Gefängnisbehörden von Hamburg und Bremen, die die Fahrt gern erlaubten; ich glaube „gern“ vor allem aus dem Gedanken, daß derartige seltene Höhepunkte erzieherisch sehr wertvoll sind. Und wenn wir bei unseren primitiven Verhältnissen auch keine Einladung zum Rückkampf in Hamburg lassen konnten, das „Auf Wiedersehen“ am Schluß war ehrlich gemeint, und wir hoffen, daß wir im Frühjahr vielleicht einmal wiederkommen dürfen zur Revanche, die wir gern geben, und vielleicht auch noch zu einem Leichtathletikkampf

Berichtigungen

In der Übersetzung des Artikels „Die Verwaltung deutscher Gefängnisssysteme“ von Richard A. McGee, der in der Ausgabe Nr. 5 a auf Seiten 3—33 veröffentlicht worden ist, wurde unbeabsichtigterweise ein Paragraph ausgelassen.

Dieser Absatz hätte auf Seite 3, Spalte 2, als 3. Paragraph nach „ein Vortrag und im Harnackhaus eine Pressekonferenz statt.“ erscheinen sollen. Er hat folgenden Wortlaut:

„4.—10. August: Land Hessen. Besprechung mit Mr. Wallace Lawrence, dem Beauftragten für das Gefängniswesen von HICOG und Herrn Ministerialrat Dr. Albert Krebs, dem Direktor für das hessische Gefängniswesen. Besuchte die Strafanstalt Butzbach und das Jugendgefängnis Rockenberg und die Frauenstrafanstalt Preungesheim, Frankfurt. Hielt in Wiesbaden eine Pressekonferenz ab und sprach vor einer Zuhörerschaft im Amerika-Haus in Wiesbaden und in Frankfurt.“

* * *

In dem in Nr. 5a abgedruckten Referat „Welche Form der Verwaltung ist für einen modernen Strafvollzug erforderlich?“ von Herrn Ministerialrat Leopold ist auf Seite 56, Spalte 1, 2. Absatz in Zeile 19 ein sinnstörender Druckfehler unterlaufen. Der Satz würde richtig heißen:

„In Berlin ist neuerdings der Präsident des Strafvollzugsamts als höhere Verwaltungsbehörde wieder eingerichtet worden, während im übrigen mit kleineren Abweichungen die beiden Systeme des „Direktors für das Gefängniswesen“ und die „staatsanwaltschaftliche Organisation des Strafvollzugs“ sich gegenüberstehen.

Nachruf

auf

Herrn Regierungsrat Botho Sommermeyer

von Oberregierungsrat Dr. Theodor Grunau, Neumünster

Am 17. November 1951 ist plötzlich und ganz unerwartet der langjährige Leiter des Straf- und Jugendgefängnisses Neumünster und derzeitige Vollzugsreferent des Generalstaatsanwalts in Schleswig, Regierungsrat Botho Sommermeyer, im Alter von 43 Jahren verstorben.

Von Haus aus Jurist, hatte er sich seit seiner Assessorenzeit dem Strafvollzug verschrieben. An zahlreichen Anstalten sammelte er reiche praktische Erfahrungen, so daß er 1940 als Hilfsarbeiter in die Strafvollzugsabteilung des Reichsjustizministeriums berufen wurde, wo er bis zum Zusammenbruch tätig war. Nach fast einjähriger amerikanischer Internierung wurde ihm Ende 1946 die Leitung des Straf- und Jugendgefängnisses Neumünster übertragen, dessen Strafvollzug er unter den schwierigen Verhältnissen der Nachkriegszeit wieder zu einer anerkannt beachtlichen Höhe brachte. In Würdigung dieser Verdienste zum Strafvollzugsreferenten des Generalstaatsanwalts in Schleswig befördert, hatte er gerade begonnen, auch dort seine reiche Erfahrung für die Belange des schleswig-holsteinischen Strafvollzuges einzusetzen, als ihn ein jäher Tod aus unserer Reihe riß.

Mit ihm ist nicht nur ein Strafvollzugspraktiker von hohen Gaben und tiefer Neigung für seinen Beruf von uns gegangen, sondern auch ein Mensch, der, wie sein Vorgesetzter an seinem Grabe mit Recht sagte, jederzeit mit ausgeglichener Rechnung dem Tod ins Antlitz schauen konnte und keinem jemals etwas schuldig geblieben war. Abhold jedem äußeren Schein, von unendlicher Bescheidenheit, immer aufgeschlossen den Sorgen der ihm Anvertrauten, verdiente und besaß er die höchste Achtung aller, die ihn kannten.

Der schleswig-holsteinische Strafvollzug trauert um einen seiner Besten und wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Hessische Minister der Justiz

Inhaltsverzeichnis

der Jahrgänge I (1950) und II (1951) der Zeitschrift für Strafvollzug

	J	H	S*)
Als ärztliche Hilfe im Strafvollzug, Libert Müller	II	2	56
Amerikanische Bücherspende für das Gefängniswesen in Württemberg-Baden, Dr. habil. Robert Beck	II	6	12
Amerika und seine Gefängnisse, Dr. Gotthilf Flik	I	1	15
Eine amerikanische Anstalt für kriminelle Jugendliche Dr. Erwin Schepes	I	4	44
Der amerikanische Youth Correction Model Act (Jugenderziehungs-Muster-Gesetz): Vorbild und Aufgabe, Juergen W. Werhahn	II	1	13
Anstalten:			
Aichach (Oberbayern), M. Kraus	II	6	35
Bremen-Oslebshausen			
Anny Fleder	II	3	45
Dr. Edmund Duckwitz	I	4	6
Franz Böttcher	I	4	2
Bruchsal, Marzluf	II	4	41
Butzbach (Hessen) Max Bäumer	II	2	2
Redaktion	I	9	11
Celle (Niedersachsen), Ernst Grossien	II	6	3
Frankfurt/M — Preungesheim, Dr. Helga Einsele	I	8	3
Gotteszell (Bayern), Emil Geiger u. Marta Nagel	I	7	3 u. 5
Hohenasperg, Dr. Albert Zink	I	2	2
Klein-Komburg bei Schwäb. Hall, Stoll	II	4	62
Lehrter-Straße (Zellengefängnis), Berlin, Wilhelm Schimpf	I	5	2
Ludwigsburg (W/B), Kleiner	II	1	2
Niederschönenfeld (Bayern)			
Johannes Gensberger	I	7	28
Dr. Gotthilf Flik	I	7	23
Emil Lang	I	7	18
Plötzensee (Berlin)	I	2	49
Rockenberg (Hessen)-Marienschloß			
Dr. Robert Werner	I	3	2
Dr. Robert Werner	I	3	10
Dr. Robert Werner	II	5	2
Alois Renkel	I	3	7
Rothenfeld (Bayern), Helene Reichert	II	4	15
Straubing (Bayern), Hans Leopold	I	1	34
Tiergarten, Berlin, Herta Grieger	II	1	19
Ulm (Bayern), Johannes Spindler	I	8	14
Das Zentralkrankenhaus der Justizverwaltung bei der Landesstrafanstalt Hohenasperg, Dr. med. Gerhard Mauch	I	2	19
Arbeitsteilung — Aber wie? Dr. Gertie Siemsen	I	5	33
Arbeitsvergütung und Haftkosten in Bremen, Dr. Paul Schlingmann	I	4	56
Association Internationale des Educateurs des Jeunes Inadaptés, Dr. Albert Krebs (s. A. Wahl II/3/44)	II	4	13
Auch eine Erziehung im weiblichen Strafvollzug, Marta Nagel	I	7	10
Aufgaben der Erwachsenenbildung im Strafvollzug, Hermann Jung	II	5	53
Die Aufgabe der Sozialfürsorge im Strafvollzug, Dr. J. van der Grient, Den Haag	I	6	36
Die Aufgaben des Psychologen im sozialpsychagogischen Strafvollzug, Dr. Adolf Däumling	II	6	7

*) J.-Jahrgang; H.-Heft; S.-Seite.

	J	H	S
Aufsichtspflicht, Haltwirkung und Selbstmordgefahr, Libert Müller . . .	II	5	28
Aufstellung der Gesamtablegung nach Art der Gerichte und des Verhandlungsstandes der Gefangenen in der US Zone	I	3	16
Aus dem Gefängnis entlassen, Otto Konze	II	3	48
Aus der Geschichte des bremischen Strafwesens, Franz Böttcher . . .	I	4	2
Aus der Geschichte des Herzoglichen Zucht- und Arbeitshauses Ludwigsburg, Kleiner	II	1	2
Die Behandlung und Entlassung von Gewohnheitsverbrechern			
Prof. José Bezeza dos Santos, Coimbra, Portugal	II	1	29
Bemerkungen zur kriminalpsychologischen Alltagsarbeit im Strafvollzug			
Dr. habil. Robert Beck	II	5	17
Bericht über meine Studienreise in die Vereinigten Staaten, Rolf Ecker	II	2	42
Bericht über die Tätigkeit der Blutspenderzentrale des Krankenhauses Bruchsal im Kalenderjahr 1950, Dr. med. Walter Ernst	II	3	56
Bericht über Tagungen des Strafvollzuges in Bethel und Tutzing, Konrad Merkt	I	7	57
Berufserziehung und Berufsausbildung bei jungen Gefangenen, August W. Heye	I	9	35
Die Blutspender-Organisation der Landesstrafanstalt Bruchsal, Dr. med. Walter Ernst	I	2	23
Das Borstal Institut Feltham bei London, Heinz Kraschutzki	I	5	26
Boxsport im Jugendgefängnis? (Zur Diskussion)	I	5	32
Boxsport im Jugendgefängnis? Kurt Stark	II	1	58
Boxsport im Jugendgefängnis? Max Bäumer	I	8	13
Ein Brief an die Redaktion, C. A. McLain, Rechtsberater des US Hochkommissars für Deutschland	I	1	1
Ein Brief an die Redaktion (aus: Die Abendzeitung)	I	1	33
Ein Brief an die Redaktion (aus einem Bericht v. Mr. Paul Gernert)	I	5	10
Ein Brief an die Redaktion (von Emil Reich, Regensdorf, Schweiz)	I	4	52
Brief aus Washington, D. C., Fred T. Wilkinson	I	5	43
Bücher im Frauengefängnis, Dr. Gertie Siemsen	I	6	3
Bücherspende für deutsche Gefängnisse, Ramos A. de Barros	II	5	50
Dieselben Boys wie Ihr! (aus „Die Brücke“, Rockenberg)	II	1	28
Direktive Nr. 19	I	3	30
Disziplinargerichtsbarkeit in den bremischen Strafanstalten, Dr. Paul Schlingmann	I	7	47
Der dritte internationale Strafanstaltkongreß, Frankfurt/Main			
Prof. Dr. Negley K. Teeters, USA (aus „The Prison Journal“)	I	3	41
„Du“ im Jugendstrafvollzug? Dr. Edmund Duckwitz	II	5	47
„Du“ oder „Sie“ im Jugendstrafvollzug? Ernst Scheidiges	I	9	53
Die Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 19 in den 4 Besatzungszonen Deutschlands, insbesondere in der US Zone, Dr. Albert Krebs	I	3	17
Durchführung der Paroleüberwachung in Bayern, Karl-Ludwig Scheuring	I	6	15
Ein besonderer Tag, Dr. Edmund Duckwitz	II	6	47
Eindrücke und Gedanken beim Besuch eines deutschen Gefängnisses			
Walter Waiss, Stuttgart	I	7	41
Empfiehlt es sich, einige der Methoden, die bei der Behandlung junger Rechtsbrecher erprobt wurden, auch bei Erwachsenen anzuwenden?			
Prof. Giuliano Vassalli, Genua	II	4	25
England und seine straffällige Jugend, Dr. med. Greiner,	I	5	11
Das englische Borstal-System nach dem Kriege, Molly Mellamby u. R. L. Bradley, M. C., London	I	4	34
Entweichungen in den USA (Aus dem Gesetzbuch der Vereinigten Staaten)	II	3	60

	J	H	S
Entweichungen in der US Zone im Jahre 1949. Statistik	I	1	25
Ein erfolgreicher Ausbruch (Redaktion)	I	3	49
Erachten Sie Zellenhaft, Gemeinschaftshaft oder gemischte Haft (bei Tage Gemeinschafts- und bei Nacht Einzelhaft) als die beste Form für den Jugendstrafvollzug?, Josef Niessen	II	6	13
Ergebnisse einer Röntgenreihenuntersuchung aus der Landesstraf- anstalt Bruchsal, Dr. med. Walter Ernst	I	4	31
Die Erklärung von Grundsätzen von 1870, Amerikanische Gefängnis- Gesellschaft, Louisville, Kentucky, USA	II	5a	41
Der erste internationale Strafanstaltkongreß Frankfurt/Main von Prof. Dr. Negley K. Teeters, USA (aus „The Prison Journal“)	I	1	50
Die Erziehung des Rechtsbrechers im Bundesstrafvollzug der Vereinigten Staaten, Johannes Kuwatsch	I	1	21
Erziehung im Strafvollzug an Jungmännern, Max Bäumer	I	6	28
Erziehung statt Vergeltung (Aus „Die Welt“)	I	2	49
Erziehungsarbeit in amerikanischen Gefängnissen, Dr. Robert Werner	II	3	2
Erziehungsarbeit in Rockenberg, Dr. Robert Werner	I	3	10
Der Erziehungszweck im Strafvollzug, Dr. Albert Orth	I	4	25
Es ist nie zu spät — zur Umkehr (aus „Federal Probation“)	I	3	39
Es klopft am Haustor (aus „Prison World“)	II	1	22
Examination (aus „Der Abteilungs-Spiegel“)	II	2	16
Theodor Fliedner, Dr. Albert Krebs	I	4	17
Fördert Erziehung zur Arbeitsfreude Charakterstärke? Wilhelmine Keil	II	1	17
Das Frauengefängnis Tiergarten-Berlin, Herta Grieger	II	1	19
Frauenstrafanstalt Aichach (Oberbayern), M. Kraus	II	6	35
Fromm wie die Kinder . . . (aus „Die Neue Zeitung“)	I	2	41
Elizabeth Fry und Mathilda Wrede, Elisabeth Rotten	II	4	44
Fürsorge als Vorbereitung zur Entlassung, Hermann Jung	I	9	43
Gebote und Verbote, Josef Schneider	I	8	57
Gefängnisarbeit, Kurt Eberhardt	I	5	30
Gefängnis ohne Gitter (aus „Frankfurter Rundschau“)	II	1	57
Gefängnisverpflegung auf den Philippinen (aus „Prison World“)	I	9	49
Gespräch mit einem Sicherungsverwahrten, Dr. Albert Orth	I	6	12
Gibt es in den Anstalten den „beliebten“ Verbrecher? Libert Müller	II	1	55
Gotteszell in Geschichte und Gegenwart (Teil I und II), Emil Geiger und Marta Nagel	I	7	3u.5
„Die große Masche“ (aus „Der Abteilungsspiegel“)	II	4	61
Eine große Sorge, Dr. Edmund Duckwitz	I	4	41
Die Hausordnung in unseren Strafanstalten, Dr. Albert Orth.	I	8	46
Heimstatt Bischof Ferdinand (aus „Die Brücke“)	II	3	43
Hilfe für minderjährige Verbrecher in USA (aus „Newsweek“)	I	3	40
Hohenasperg im Wandel der Zeiten, Dr. Albert Zink	I	2	2
Ich bitte um Einzelhaft . . . A. Thesinga	II	2	59
In welchem Ausmaß erfordert d. Schutz d. Gesellschaft die Anlegung u. Veröffentlichung eines Strafregisters und wie müßte dieses Straf- register sowohl als auch die Rückgabe der bürgerl. Ehrenrechte an den Rechtsbrecher organisiert werden, um dessen Rehabilitierung zu erleichtern? Prof. h. c. Dr. M. P. Vrij, Den Haag	II	3	28
XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen Prof. Dr. Schönke	I	4	53
XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen, Den Haag 1950, Fragen und Kommentare	I	5	52
Abschnitt I, Frage 1: Ist eine soziologische Persönlichkeitsfor- schung des Rechtsbrechers (sein Vorleben, Umwelt, Psyche)			

	J	H	S
empfehlenswert, um dem Richter die Wahl einer den Bedürfnissen des einzelnen Straffälligen entsprechenden Art der Behandlung zu erleichtern? Prof. Sheldon Glueck, Massachusetts, USA	I	8	32
Abschnitt I Frage 2: Wie kann die Psychiatrie in Gefängnissen angewandt werden, und zwar sowohl mit Hinsicht auf die ärztliche Behandlung gewisser Sträflinge, als auch auf die Klassifizierung der Gefangenen und die Individualisierung der Strafbehandlung? Dr. med. Torsten Sonden, Malmö, Schweden	I	8	39
Abschnitt I, Frage 3: Welche Grundsätze sollen der Klassifizierung von Gefangenen in Strafanstalten zugrunde gelegt werden? R. Duncan Fairn, London	I	9	18
Abschnitt II, Frage 1: In wieweit können „Offene Anstalten“ das traditionelle Gefängnis ersetzen? Charles Germain, Paris	I	9	25
Abschnitt II, Frage 2: Die Behandlung und Entlassung von Gewohnheitsverbrechern. Prof. José Belez dos Santos, Coimbra, Portugal	II	1	29
Abschnitt II, Frage 3: Wie sollte die Gefangenenarbeit geregelt werden, um nicht nur einen moralischen Nutzen, sondern auch einen zweckmäßigen sozialen und wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen? Prof. W. P. J. Pompe, Utrecht	II	1	45
Abschnitt III, Frage 1: Kurzstrafen und ihre Alternativen (Entlassung auf Bewährung — Probation —, Geldstrafen, zwangsweise auferlegte Heimarrest etc.) Hardy Goeransson, Stockholm	II	2	17
Abschnitt III, Frage 2: Wie soll die bedingte Entlassung von Strafgefangenen geregelt werden? Ist es erforderlich, für die kurz vor der Entlassung stehenden Gefangenen eine Sonderregelung zu treffen, um die sich aus ihrer plötzlichen Rückkehr in die Freiheit ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden? Jean Dupréel, Brüssel	II	2	27
Abschnitt III, Frage 3: In welchem Ausmaß erfordert der Schutz der Gesellschaft die Anlegung und Veröffentlichung eines Strafregisters und wie müßte dieses Strafregister sowohl als auch die Rückgabe der bürgerlichen Ehrenrechte an den Rechtsbrecher organisiert werden, um dessen Rehabilitierung zu erleichtern? Prof. h. c. Dr. M. P. Vrij, Den Haag	II	3	28
Abschnitt IV, Frage 1: Wie hat sich die Strafbehandlung von jugendlichen Rechtsbrechern (z. B. in Jugendanstalten, Borstalanstalten, „Prison-Ecoles“ etc.) entwickelt? R. L. Bradley, M. C., London	II	3	38
Abschnitt IV, Frage 2: Soll die Betreuung verwahrloster und moralisch gefährdeter Jugendlicher durch ein gerichtliches oder nicht-gerichtliches Organ erfolgen? Sollen die Gerichte für straffällige Kinder und Jugendliche aufrecht erhalten bleiben? Prof. François Clerc, Neuchâtel, Schweiz	II	5	34
Abschnitt IV, Frage 3: Empfiehlt es sich, einige der Methoden, die bei der Behandlung junger Rechtsbrecher (Young Offenders) erprobt wurden, auch bei Erwachsenen anzuwenden? Prof. Giuliano Vassalli, Genua	II	4	25
Kommentare und Entschliefungen, Abschnitte I und II (Abschnitte III und IV siehe Jg. III, Heft 1)	II	6	17
Der I. Internationale Strafanstaltskongreß, Frankfurt am Main, Prof. Dr. Negley K. Teeters, Philadelphia, USA (aus „The Prison Journal“)	I	1	50
Der 2. Internationale Strafanstaltskongreß, Brüssel, Prof. Dr. Negley K. Teeters, Philadelphia, USA (aus „The Prison Journal“)	I	2	33

Der 3. Internationale Stralanstaltskongreß, Frankfurt am Main, Prof. Dr. Negley K. Teeters, Philadelphia, USA (aus: „The Prison Journal“)	J	H	8
Internationale Tagung über Vorbeugungsmaßnahmen und nachgehende Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Jugendliche, Alfons Wahl, (s. Dr. A. Krebs. II/4/13)	I	3	41
In den Klosterruinen hausten die Wölfe — Niederschönenfeld, Bayern	II	3	44
Emil Lang	I	7	18
Inwieweit können „Offene Anstalten“ das traditionelle Gefängnis ersetzen?			
Charles Germain, Paris	I	9	25
Ist das eigentlich gerecht? Dr. Edmund Duckwitz	I	6	51
Ist eine soziologische Persönlichkeitsforschung des Rechtsbrechers (sein Vorleben, Umwelt, Psyche), empfehlenswert, um dem Richter die Wahl einer den Bedürfnissen des einzelnen Straffälligen entsprechenden Art der Behandlung zu erleichtern? Prof. Sheldon Glueck, Massachusetts, USA	I	8	23
Jugendamt und Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendstrafvollzug in Bremen, Franz Böttcher	II	6	44
Das Jugendgefängnis Ulm in Geschichte und Gegenwart, Johannes Spindler	I	8	14
Jugendliche im Gefängnis (aus „Prison World“)	II	1	16
Die Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld, Dr. Gotthilf Flik	I	7	23
Jugendstrafvollzug in der Frauenjugendstrafanstalt Rothenfeld			
Helene Reichert	II	4	15
Kino im Gefängnis? Dr. Fritz Haubold	I	7	17
Kurze Hosen im Jugendgefängnis? Dr. Edmund Duckwitz	II	3	55
Kurzstrafen und ihre Alternativen (Entlassung auf Bewährung, Probation, Geldstrafen, zwangswise auferlegte Heimarbeit etc.), Hardy Goeransson, Stockholm	II	2	17
Länder- oder Bundesvollzug, Dr. Edmund Duckwitz	II	3	22
Die Lehrlingsausbildung in der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld, Johann Gensberger	I	7	28
Leitfaden zur Untersuchung der Länder-Gefängniswesen der US Zone, Richard A. McGee Sacramento, Cal., USA	II	5a	36
Leserzuschriften	II	5	63
Lesesaal in der Strafanstalt?	II	5	15
Man muß auch darüber einmal reden!, Alois Roder	II	6	30
Marienschloß; vom Sinn seiner Geschichte, Alois Renkel	I	3	7
Ein Maßstab zur Bewertung der Parole, Dr. William J. Ellis, Trenton, USA (aus „Federal Probation“)	I	2	9
Meine Meinung über die Strafvollzugsschule Ludwigsburg, Stefan Engert	I	8	60
Meine Reise nach Amerika, Dr. Helga Einsele	I	1	11
Miss Cicely M. Craven, zu ihrem Abschied von der Howard League, Dr. M. Gruenhut, London	II	4	60
Mitarbeiter im Gefängniswesen des Landes Hessen	I	3	56
Moderne Ansichten über Parole und Strafvollzug setzen sich in Deutschland durch (aus „The Welfare Reporter“)	I	1	62
Nachruf auf Herrn Regierungsrat Botho Sommermeyer, Dr. Th. Grunau	II	6	50
Nachrichten in Kürze (Dr. Dehler über deutsche Strafrechtsreform)	I	3	48
Ein neues Verfahren (aus „Prison World“)	I	9	48
Neuregelung der Arbeitsvergütung der Gefangenen und der Haftkosten in Bremen, Dr. Paul Schlingmann	I	1	58
Oslebshausen heute, Dr. Edmund Duckwitz	I	4	6
Parole, eine Brücke in die Freiheit, Alfons Wahl	I	2	43
Parole-Überwachung in Württemberg-Baden, Dr. Walter Muth	II	4	3
Das Paroleverfahren im Lande Hessen, Dr. Max Warmbrunn	I	3	33
Das Paroleverfahren in den Vereinigten Staaten, Rolf Ecker	II	2	46

	J	H	S
Die Personalbesetzung im württ.-bad. Strafvollzug	I	2	51
Personalbestand des Berliner Strafvollzugsdienstes	I	5	61
Personalstand des Bayer. Strafvollzugsdienstes und des Bayer. Gnaden- ausschusses	I	1	38
Personalstand des Gefängniswesens des Landes Bremen und des bres- mischen Gnadenausschusses	I	4	58
Presseinformation über das Paroleverfahren (Bayer. Justizministerium)	I	1	32
Protokoll der 1. Tagung des Strafvollzugsausschusses am 22. 2. 1951 im Bundesjustizministerium, Bonn, Rosenberg	II	3	24
Gustav Radbruch zum Gedenken, Dr. Albert Krebs	I	1	26
Redaktion. Bekannter amerikanischer Spezialist für Strafvollzug besucht Deutschland	II	4	47
Redaktion. Bücher für die Gefängnisbüchereien	II	4	12
Redaktion. Die „Zeitschrift für Strafvollzug“ an einem Wendepunkt .	II	4	2
Redaktion. Die „Zeitschrift für Strafvollzug“ sendet ihre Mitarbeiter ins Gefängnis	I	9	11
Redaktion. Gefangenarbeit ist eine öffentliche Angelegenheit . . .	II	5a	49
Redaktion. Radio in der Zelle	II	6	16
Redaktion. Stimmen von Amerikafahrern	II	6	46
Redaktion. Zusätzliche Informationen über die Neugestaltung der „Zeitschrift für Strafvollzug“	II	5	64
Ein Richter geht ins Gefängnis (aus „The Prison World“)	II	3	58
Richtlinien für die Auswahl von Probations- und Parolebeamten, von der „National Probation Association“, New York	II	6	39
Rockenberg — New York. (aus „Die Brücke“)	I	8	12
Der Schulfunk in der Strafanstalt, Josef Schneider	II	4	48
Schweden reformiert den Strafvollzug, Dr. Gerhard Simson (aus „Neue Auslese“)	I	4	13
„Sie haben die Wahl — Gefängnis oder Schule!“ (aus „Prison World“)	II	1	44
„So etwas könnte mir nicht passieren“, Fred T. Wilkinson, Washing- ton D. C., USA (aus „The Bulletin Board“)	I	1	44
„So etwas könnte mir nicht passieren“ zusammengestellt v. Bundes- büro f. d. Gefängniswesen (USA)	I	5	37
	Forts.	6	54
	Forts.	7	44
Soll die Betreuung verwahrloster und moralisch gefährdeter Jugend- licher durch ein gerichtliches oder nicht-gerichtliches Organ erfolgen?			
Sollen die Gerichte für straffällige Kinder und Jugendliche aufrecht erhalten bleiben? Prof. François Clerc, Neuchâtel, Schweiz . . .	II	5	34
Sorgen (aus „Frankfurter Allgemeine Zeitung“)	I	9	60
Soziale Arbeit im Gefängnis, Dr. Jürgen W. Werhahn	II	5	12
Sportbetrieb in der Landesstrafanstalt Bruchsal, Marzluf	II	4	41
Die Stimme des Lesers: „Eine große Sorge“, Leo Gebhardt	I	7	53
Stipendien für Strafgefangene (aus „Prison World“)	I	9	24
Die Strafanstalt Butzbach — Rückblick und Ausschau, Max Bäumler . .	II	2	2
Die Strafanstalt Celle, Ernst Grossien	II	6	3
Strafanstalt Straubing, Hans Leopold	I	1	34
Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen, Frankfurt/M. — Preungesheim, Dr. Helga Einsele	I	8	2
Das Tätigkeitsfeld eines Polizeinspektors in einem amerikanischen Gefängnis, Bundesbüro f. d. Gefängniswesen USA	I	5	45
Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs, mitgeteilt von Dr. Albert Krebs	I	6	57
Tagung der Gefängnisdirektoren am 11. Januar 1950 in Ludwigsburg	I	2	29
Tagung der katholischen Strafanstaltsplarrer in Würzburg, Ober- pflarrer M. Krauss	I	6	60

	J	H	S
I. Tagung des beratenden Ausschusses der „Zeitschrift für Strafvollzug“.			
Dr. Alfred J. Mai	I	1	46
Über den Erziehungsstrafvollzug, Christian Nissen	I	3	50
Über den Handarbeitsunterricht im Frauengefängnis, Charl. Pfannschmidt	II	6	29
Über Haft- und Verhandlungsfähigkeit, Dr. med. Walter Ernst	II	4	20
Über die Tätigkeit des Psychologen im Strafvollzug, insbesondere im Jugendstrafvollzug, Dr. Günther Suttinger	I	7	12
Über die Verpflegungsfragen im Gefängnis, Ella Nielson	II	4	53
Ein Übergangshaus für entlassene Strafgefangene (aus „Umschau“)	II	8	10
Das Übergangshaus Klein-Komburg bei Schwäbisch-Hall, Stoll	II	4	62
Übersättigungserscheinungen im Strafvollzug, Dr. Günther Suttinger	II	2	32
Unfallfürsorge für Gefangene, Kanzler,	II	4	51
Verpflegung in dänischen Erziehungs- und Strafanstalten (aus „Prison World“)	I	9	61
Die Verwaltung deutscher Gefängnisssysteme, Richard A. McGee, USA	II	5a	3
Die Vier-Wände-Mentalität (aus „The Prison World“)	I	8	19
Vom Jugendstrafvollzug im Lande Bremen, Dr. Edmund Duckwitz	I	9	2
Von der Bestrafung zur Behandlung, Dr. Nathaniel Cantor (aus „The Prison Journal“)	I	1	3
Vorbild Helvetia; Gruppentherapie in Uitikon, Hans Haage	I	7	33
Vormundschaft und Fürsorge im Strafvollzug, Emil Reich, Regensdorf, Schweiz	II	3	11
Vorschlag des Schottischen Staatsrates für freizügigere Politik im Gefängniswesen (aus „The Welfare Reporter“)	I	4	23
Was ist Freiheit? Woodrow Wilson	I	1	25
Die weiblichen Strafgefangenen in den Strafanstalten Bremen—Oslebshausen, Anny Fleder	II	3	45
Weihnachtsspielzeug aus dem Gefängnis, E. Ebbinghaus	II	2	15
Welche Form der Verwaltung ist für einen modernen Strafvollzug erforderlich? Hans Leopold	II	5a	51
Welche Grundsätze sollen der Klassifizierung von Gefangenen in Strafanstalten zugrunde gelegt werden? R. Duncan Fairn, London	I	9	18
Wenn das Gericht tagt . . . (aus dem Jahresbericht 1947 des Juvenile and Domestic Relations Court, Essex County, Newark, N.J.)	I	2	17
Wer lacht da? Ein Tatsachenbericht mit einem Vorschlag, Ernst Scheidiges	I	4	9
Wie hält man Gefangenenwäsche in Ordnung? (aus „Prison World“)	I	9	57
Wie hat sich die Strafbehandlung von jugendlichen Rechtsbrechern (z. B. in Jugendanstalten, Borstal-Anstalten, Prison-écoles etc.) entwickelt? R. L. Bradley, M. C., London	II	3	38
Wie kann die Gesellschaft dem Rechtsbrecher Hilfe leisten? Robert G. Sproul, Kalifornien	I	2	8
Wie kann die Psychiatrie in Gefängnissen angewandt werden und zwar sowohl mit Hinsicht auf die ärztliche Behandlung gewisser Sträflinge, als auch auf die Klassifizierung der Gefangenen und die Individualisierung der Strafbehandlung? Dr. med. Torsten Sondén, Malmö, Schweden	I	8	39
Wie sieht die Öffentlichkeit den Bediensteten in den Haftanstalten? Libert Müller	II	1	26
Wie soll die bedingte Entlassung von Strafgefangenen geregelt werden? Ist es erforderlich, für die kurz vor der Entlassung stehenden Gefangenen eine Sonderregelung zu treffen, um die sich aus ihrer plötzlichen Rückkehr in die Freiheit ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden? Jean Dupréel, Brüssel	II	2	27

	J	H	S
Wie sollte die Gefangenearbeit geregelt werden, um nicht nur einen moralischen Nutzen, sondern auch einen zweckmäßigen sozialen und wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen? Prof. W. P. J. Pompe, Utrecht	II	1	45
Wie wirken sich Herkommen und ehemaliger Beruf der Aufsichtsdiensttuer im Strafvollzugsdienst aus? Ernst Dormehl	I	7	51
Wo unsere „Zeitschrift für Strafvollzug“ entsteht, Leo Gebhardt	II	1	23
Wochenspruch in Rockenberg, Dr. Robert Werner	I	3	2
Ein Wort zur Parole (aus „Umschau“)	I	2	18
Die württ.-badische Strafvollzugsschule, Kleiner	I	8	49
Das Zellengelängnis Lehrter Straße, Berlin, Wilhelm Schimpf	I	5	2
Zellenwände regen zum Nachdenken an! Hans Tischler	II	5	45
Das Zentralkrankenhaus der Justizverwaltung bei der Landesstrafanstalt Hohenasperg, Dr. med. Gerhard Mauch	I	2	19
Zucht ohne Drill, Dr. Robert Werner	II	5	32
Zugangsbehandlung in Rockenberg, Dr. Robert Werner	II	5	2
Zum Problem der Freizeitgestaltung, Franz Böttcher	I	8	20
Zur Nachahmung empfohlen! Aus der Landesstrafanstalt Bruchsal	I	1	57
Zur Strafvollzugsreform in England (Buchkritik aus „The Quarterly“)	I	2	48
Der zweite internationale Strafanstaltskongress, Brüssel, Prof. Dr. Negley K. Teeters, Philadelphia, USA (aus „The Prison Journal“)	I	2	33
Zwischen Resignation und Zuversicht, Walter Thorun	I	5	23

Autoren-Verzeichnis der Jahrgänge I (1950) und II (1951)

Amerikanische Gefängnis-Gesellschaft Louisville, Kentucky, USA. Die Erklärung von Grundsätzen von 1870	II	5a	41
Barros, Ramos A. de, Bücherspende für deutsche Gefängnisse	II	5	50
Bäumer, Max, Fürsorger und Leiter der Jungmännerabteilung Strafgelängnis Butzbach, „Boxsport im Jugendgefängnis?“	I	8	13
Erziehung im Strafvollzug an Jungmännern	I	6	28
Die Strafanstalt Butzbach — Rückblick und Ausschau	II	2	2
Beck, Dr. habil. Robert, Psychologe, Strafanstalt Ludwigsburg, Bemerkungen zur kriminalpsychologischen Alltagsarbeit im Strafvollzug	II	5	17
Amerikanische Bücherspende für das Gefängniswesen in Württemberg-Baden	II	6	12
Böttcher, Franz, Strafanstaltsleiter Bremen-Oslebshausen. Aus der Geschichte des bremischen Strafwesens	I	4	2
Zum Problem der Freizeitgestaltung	I	8	20
Jugendamt und Jugendgerichtshilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendstrafvollzug in Bremen	II	6	44
Bradley, R. L., M. C., London, Das englische Borstal-System nach dem Kriege	I	4	34
Bundesbüro für das Gefängniswesen (USA) „So etwas könnte mir nicht passieren“	I	5	37
Fortsetzung	I	6	54
Fortsetzung	I	7	44
Das Tätigkeitsfeld eines Polizeiinspektors in einem amerikanischen Gefängnis	I	5	45

	J	H	S
Cantor, Dr. Nathaniel , Universität Buffalo, USA. Von der Bestrafung zur Behandlung	I	1	3
Clerc, Prof. François , Neuchâtel, Schweiz. Soll die Betreuung ver- wahrloster und moralisch gefährdeter Jugendlicher durch ein gerichtliches oder nichtgerichtliches Organ erfolgen? Sollen die Gerichte für straffällige Kinder und Jugendliche aufrechterhalten bleiben?	II	5	34
Däumling, Dr. Adolf , Psychologe, München. Die Aufgaben des Psycho- logen im sozialpsychagogischen Strafvollzug	II	6	7
Dormehl, Ernst , Verwaltungs-Inspektor, Strafanstalt Darmstadt. Wie wirken sich Herkommen und ehemaliger Beruf der Aufsichts- diensttuer im Strafvollzugsdienst aus?	I	7	51
Duckwitz, Dr. Edmund , Reg. Rat, Stellv. Dir. d. Gefängniswesens f. d. Land Bremen. „Du“ im Jugendstrafvollzug!	II	5	47
Eine große Sorge	I	4	41
Ist das eigentlich gerecht?	I	6	51
Kurze Hosen im Jugendgefängnis?	II	3	55
Länder- oder Bundesvollzug	II	3	22
Oslebshausen heute	I	4	6
Vom Jugendstrafvollzug im Lande Bremen	I	9	3
Ein besonderer Tag	II	6	47
Dupréel, Jean , Generaldirektor der belgischen Strafanstalten und Dozent an der Universität Brüssel. Wie soll die bedingte Ent- lassung von Strafgefangenen geregelt werden? Ist es erforderlich für die kurz vor der Entlassung stehenden Gefangenen eine Sonderregelung zu treffen, um die sich aus ihrer plötzlichen Rückkehr in die Freiheit ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden?	II	2	27
Ebbinghaus E. , München. Weihnachtsspielzeug aus dem Gefängnis; die gute Idee eines Gefängnisaufsehers	II	2	15
Eberhardt, Kurt , Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften in Groß-Berlin. Gefängnis- arbeit	I	5	30
Ecker, Rolf , Staatsanwalt, Vorsitzender des Paroleausschusses für das Land Hessen. Bericht über meine Studienreise in die Ver- einigten Staaten	II	2	42
Das Paroleverfahren in den Vereinigten Staaten	II	2	46
Einsele, Dr. Helga , Direktorin der Frauenanstalt Frankfurt / M- Preungesheim. Meine Reise nach Amerika	I	1	11
Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen, Frankfurt / M- Preungesheim	I	8	2
Ellis, Dr. William J. , Commissioner, Dept. of Inst. u. Agencies, Trenton, N. J., USA. Ein Maßstab zur Bewertung der Parole	I	2	9
Engert, Stefan , Oberwachmeister. Meine Meinung über die Straf- vollzugsschule Ludwigsburg	I	8	60
Ernst, Dr. med. Walter , Reg. Medizinalrat, Anstaltsarzt und Leiter der Blutspenderzentrale Bruchsal. Bericht über die Tätigkeit der Blut- spenderzentrale des Krankenhauses Bruchsal im Kalenderjahr 1950 Die Blutspender-Organisation der Landesstrafanstalt Bruchsal	II	3	56
Ergebnisse einer Röntgenreihenuntersuchung an der Landesstraf- anstalt Bruchsal	I	2	23
Über Haft- und Verhandlungsfähigkeit	I	4	31
Über Haft- und Verhandlungsfähigkeit	II	4	20
Fairn, R. Duncan , stellvertretender Gefängniskommissar für England und Wales, London. Welche Grundsätze sollen der Klassifizie- rung von Gefangenen in Strafanstalten zugrunde gelegt werden?	I	9	18

	J	H	S
Fleder, Anny , Fürsorgerin, Strafanstalt Bremen-Oslebshausen. Die weiblichen Strafgefangenen in den Strafanstalten Bremen-Oslebshausen	II	3	45
Flik, Dr. Gotthilf , Direktor des Jugendgefängnisses Niederschönenfeld, Bayern. Amerika und seine Gefängnisse	I	1	15
Die Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld	I	7	23
Gebhardt, Leo , Werkführer, Strafanstalt Darmstadt. Eine große Sorge Wo unsere „Zeitschrift für Strafvollzug“ entsteht!	I	7	53
Gelger, Emil , Pfarrer am Frauengefängnis Gotteszell. Gotteszell in Geschichte und Gegenwart, I. Teil	II	1	23
Gensberger, Johann , Oberlehrer, Niederschönenfeld. Die Lehrlingsausbildung in der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld	I	7	2
Germain, Charles , Direktor der Gefängnisverwaltung, Justizministerium, Paris. Inwieweit können „Offene Anstalten“ das traditionelle Gefängnis ersetzen?	I	7	28
Glück, Sheldon , Professor für Kriminalrecht und Kriminalwissenschaft, Harvard Law School, Cambridge, Massachusett. USA. Ist eine soziologische Persönlichkeitsforschung des Rechtsbrechers (sein Vorleben, Umwelt, Psyche) empfehlenswert, um dem Richter die Wahl einer den Bedürfnissen des einzelnen Straffälligen entsprechenden Art der Behandlung zu erleichtern?	I	9	25
Göransson, Hardy , Generaldirektor der königlichen Strafvollzugsverwaltung in Stockholm, Schweden. Kurzstrafen und ihre Alternativen (Entlassung auf Bewährung, Probation, Geldstrafen, zwangsweise auferlegte Heimarbeit etc.)	I	8	23
Greiner, Dr. med. , Anstaltsarzt der Strafanstalt Rockenberg. England und seine straffällige Jugend	II	2	17
Grieger, Herta , Verwaltungsobersekretärin. Das Frauenstrafgefängnis Tiergarten, Berlin	I	5	11
Grlent, Dr. J. van der , Den Haag. Die Aufgabe der Sozialfürsorge im Strafvollzug	II	1	19
Grossen, Ernst , Regierungsrat, Strafanstalt Celle. Die Strafanstalt Celle	I	6	36
Grunau, Dr. Theodor , Vorstand des Straf- und Jugendgefängnisses Neumünster. Nachruf auf Herrn Regierungsrat Botho Sommermeyer	II	6	3
Grünhut, Dr. M. , Dozent für Strafrecht an der Universität Oxford, England. Miss Cicely M. Craven, zu ihrem Abschied von der Howard League	II	6	50
Häge, Hans , Reg. Rat, Direktor der Jugendstrafanstalt Ebrach. Vorbild Helvetia	II	4	60
Haubold, Dr. Fritz , Hauptschriftleiter i. R., Heidelberg. Kino im Gefängnis	I	7	33
Heye, Ing. August Wilhelm , Gewerbeoberlehrer an der Strafanstalt für männliche junge Gefangene, Rockenberg/Hessen. Berufserziehung und Berufsausbildung bei jungen Gefangenen	I	7	17
Internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen			
XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen, Den Haag 1950. Fragen und Kommentare	I	9	35
Abschnitt I, Frage 1: Glück, Sheldon	I	5	52
„ I, „ 2: Sondén, Torsten	I	8	23
„ I, „ 3: Fairn, Duncan R.	I	8	39
„ II, „ 1: Germain, Charles	I	9	18
„ II, „ 2: Santos, José Beleza dos	I	9	25
„ II, „ 3: Pompe, W. P. J.	II	1	29
„ III, „ 1: Göransson, Hardy	II	1	45
	II	2	17

" IV, " 2: Clerc, François	II	5	34
" IV, " 3: Vassalli, Giuliano	II	4	25
Kommentare und Entschließungen Abschn. I u. II (Abschn. III u. IV s. Jhg. III/1)	II	6	17
Jung, Hermann, Fürsorger, Strafanstalt Butzbach. Aufgaben der Erwachsenenbildung im Strafvollzug	II	5	53
Fürsorge als Vorbereitung zur Entlassung	I	9	43
Kanzler, Justizverwaltungsrat bei der Staatsanwaltschaft des Kammergerichts Berlin. Unfallfürsorge für Gefangene	II	4	51
Kell, Wilhelmine, Wachtmeisterin, Frauenjugendgefängnis Berlin-Charlottenburg. Fördert Erziehung zur Arbeitsfreude Charakterstärke?	II	1	17
Kleiner, Reg. Rat, Leiter der Württ. Bad. Strafvollzugsschule Ludwigsburg. Aus der Geschichte des Herzoglichen Zucht- und Arbeitshauses Ludwigsburg	II	1	2
Die Württ.-Badische Strafvollzugsschule	I	8	49
Konze, Otto, Verwaltungsinspektor, Gerichtsgefängnis Marburg/Lahn. Aus dem Gefängnis entlassen	II	3	48
Kraschutski, Heinz, Fürsorger am Jugendgefängnis Berlin-Plötzensee. Das Borstal-Institut Feltham bei London	I	5	26
Krauss, M. Oberpfarrer, Frauenstrafanstalt Aichach i. Bayern. Tagung der katholischen Strafanstaltspfarrer in Würzburg	I	6	60
Frauenstrafanstalt Aichach (Oberbayern)	II	6	35
Krebs, Dr. Albert, Ministerialrat, Direktor des Gefängniswesens für das Land Hessen, Wiesbaden. „Association Internationale des Educateurs des Jeunes Inadaptés“	II	4	13
Die Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 19 in den vier Besatzungszonen Deutschlands, insbesondere in der US Zone. Theodor Fliedner	I	3	17
Gustav Radbruch zum Gedenken	I	4	17
Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs	I	1	26
Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs	I	6	57
Kuwatsch, Johannes, Ob. Reg. Rat, Referent im Hess. Justizministerium. Die Erziehung des Rechtsbrechers im Bundesstrafvollzug der Vereinigten Staaten	I	1	21
Lang, Emil, Werkführer, Buchbindermeister, Niederschönenfeld. In den Klosterruinen hausten die Wölfe — Niederschönenfeld	I	7	18
Leopold, Hans, Min. Rat, Direktor des Gefängniswesens für Bayern. Strafanstalt Straubing	I	1	34
Welche Form der Verwaltung ist für einen modernen Strafvollzug erforderlich?	II	5a	51
Mal, Dr. Alfred J., 1. Tagung des beratenden Ausschusses der „Zeitschrift für Strafvollzug“	I	1	46
Marzluft, Hauptwachtmeister, Sportleiter der Landesstrafanst. Bruchsal. Sportbetrieb in der Landesstrafanstalt Bruchsal	II	4	41
Mauch, Dr. med. Gerhard, Reg. Medizinalrat, Chefarzt des Zentralkrankenhauses Hohenasperg. Das Zentralkrankenhaus der Justizverwaltung bei der Landesstrafanstalt Hohenasperg	I	2	19
McGee, Richard, A., Direktor des Strafvollzugs im Staate Kalifornien, USA. Leitfaden zur Untersuchung der Länder-Gefängniswesen der US Zone	II	5a	36
Die Verwaltung deutscher Gefängnisssysteme	II	5a	3

	J	H	S
McLain, C. A., Rechtsberater des US Hoch-Kommissars für Deutschland. Brief an die Redaktion	I	1	1
Mellamby, Molly, Stellv. Direktorin bei der königl. Gefängnis-Kommission, Abt. Frauen und Mädchen, London. Das englische Borstal-System nach dem Kriege	I	4	34
Merk, Konrad, Pfarrer, Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld. Bericht über Tagungen des Strafvollzugs in Bethel und Tutzing	I	7	57
Müller, Libert, Heil- und Psychiatriehilfe, San. Oberwachtmeister, Kassel-Wehlheiden. Als ärztliche Hilfe im Strafvollzug	II	2	56
Aufsichtspflicht, Haftwirkung und Selbstmordgefahr	II	5	28
Gibt es in den Anstalten den „beliebten“ Verbrecher?	II	1	55
Wie sieht die Öffentlichkeit den Bediensteten in den Haftanstalten?	II	1	26
Muth, Dr. Walter, Reg. Rat, Vorsitzender des Gnadenausschusses für Württemberg-Baden. Parole-Überwachung in Württemberg-Baden	II	4	3
Nagel, Marta, Anstaltsleiterin der Frauenstrafanstalt Gotteszell. Auch eine Erziehung im weiblichen Strafvollzug	I	7	10
Gotteszell in Geschichte und Gegenwart (2. Teil)	I	7	5
National Probation Association New York. Richtlinien für die Auswahl von Probations- und Parolebeamten	II	6	39
Nielson, Ella, Oberin. Über die Verpflegungsfragen im Gefängnis	II	4	53
Niessen, Josef, Oberwachtmeister Strafanstalt Ebrach. Erachten Sie Zellenhaft, Gemeinschaftshaft oder gemischte Haft (bei Tage Gemeinschafts- und bei Nacht Einzelhaft) als die beste Form für den Jugendstrafvollzug?	II	6	13
Nissen, Christian, Berlin. Über den Erziehungsstrafvollzug	I	3	50
Orth, Dr. Albert, Fürsorger, Strafanstalt Butzbach, Hessen. Der Erziehungszweck im Strafvollzug	I	4	25
Gespräch mit einem Sicherungsverwahrten	I	6	12
Die Hausordnung in unseren Strafanstalten	I	8	46
Pfannschmidt, Charlotte, Wachtmeisterin, Frauenstrafanstalt Tiergarten, Berlin. Über den Handarbeitsunterricht im Frauengefängnis	II	6	29
Pompe, W.P.J., Professor für Strafrecht, Universität Utrecht, Niederlande. Wie sollte die Gefangenenarbeit geregelt werden, um nicht nur einen moralischen Nutzen, sondern auch einen zweckmäßigen sozialen und wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen?	II	1	45
Reich, Emil, Direktor der Kant. Strafanstalt Regensdorf, Schweiz. Vormundschaft und Fürsorge im Strafvollzug	II	3	11
Reichert, Helene, Direktorin der Anstalt Rothenfeld. Jugendstrafvollzug in der Frauenjugendstrafanstalt Rothenfeld	II	4	15
Renkel, Alois, kathol. Anstaltsgeistlicher, Jugendstrafanstalt Rockenberg. Marienschloß; vom Sinn seiner Geschichte	I	3	7
Roder, Alois, Erster Hauptwachtmeister und Dienstleiter am Gerichtsgefängnis Waiblingen. Man muß auch darüber einmal reden!	II	6	30
Rotten, Elisabeth, Elizabeth Fry und Mathilda Wrede	II	4	44
Santos, José Belezá dos, Prof. f. Strafrecht, Univ. Coimbra, Portugal. Die Behandlung und Entlassung von Gewohnheitsverbrechern	II	1	29
Scheldges, Ernst, Präsident d. Strafvollzugsamtes Berlin. „Du oder Sie“ im Jugendstrafvollzug?	I	9	53
Wer lacht da?	I	4	9
Schepses, Dr. Erwin, Eine amerikanische Anstalt für kriminelle Jugendliche	I	4	44

	J	H	S
Scheuring, Karl-Ludwig , stellv. Mitglied des Bayer. Paroleausschusses, München. Durchführung der Paroleüberwachung in Bayern . . .	I	6	15
Schimpf, Wilhelm , Leiter des Zellengefängnisses. Das Zellengefängnis Lehrter Straße in Berlin	I	5	2
Schlingmann, Dr. Paul , Amtsgerichtsrat, Direktor des Gefängniswesens des Landes Bremen. Arbeitsvergütung und Haftkosten in Bremen	I	4	56
Disziplinargerichtsbarkeit in den bremischen Strafanstalten . . .	I	7	47
Neuregelung der Arbeitsvergütung der Gefangenen und der Haftkosten in Bremen	I	1	58
Schneider, Josef , Oberlehrer, Strafanstalt Freiendiez. Gebote und Verbote	I	8	57
Der Schulfunk in der Strafanstalt	II	4	48
Schoenke, Prof. Dr. , Institut für ausländ. und internat. Strafrecht, Freiburg/Br. XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen	I	4	53
Siemens, Dr. Gertie , Direktorin des Frauengefängnisses Berlin-Tiergarten. Arbeitsteilung — aber wie?	I	5	33
Bücher im Frauengefängnis	I	6	3
Simson, Dr. Gerhard , Schweden reformiert den Strafvollzug . . .	I	4	13
Sondén, Dr. med. Torsten , Chef-Psychiater, Psychiatrische Abteilung, Staatliches Zentralgefängnis, Malmö. Dozent an der Universität von Lund, Malmö, Schweden. Wie kann die Psychiatrie in Gefängnissen angewandt werden und zwar sowohl mit Hinsicht auf die ärztliche Behandlung gewisser Sträflinge, als auch auf die Klassifizierung der Gefangenen und die Individualisierung der Strafbehandlung?	I	8	39
Spindler, Johannes , Direktor d. Jugendgefängnisses Ulm. Das Jugendgefängnis Ulm; in Geschichte und Gegenwart	I	8	14
Sproul, Robert G. , Präsident der Universität Kalifornien. Wie kann die Gesellschaft dem Rechtsbrecher Hilfe leisten?	I	2	8
Stark, Kurt , Fürsorger, Strafanstalt Ludwigsburg. „Boxsport im Jugendgefängnis?“	II	1	58
Stoll, Verwaltungsamtmann , Vorstand der Landesstrafanstalt Schwäbisch Hall. Das Übergangsheim Klein-Komburg bei Schwäbisch Hall	II	4	62
Suttlinger, Dr. Günther , Psychologe beim Strafvollzugsamt Berlin. Über die Tätigkeit des Psychologen im Strafvollzug, insbesondere im Jugendstrafvollzug	I	7	12
Übersättigungserscheinungen im Strafvollzug	II	2	32
Teeters, Dr. phil. Negley K. , Professor der Kriminologie, Temple Universität, Philadelphia, USA. Der erste internationale Strafanstaltskongreß	I	1	50
Der zweite internationale Strafanstaltskongreß	I	2	33
Der dritte internationale Strafanstaltskongreß	I	3	41
Thesinga, A. Aufsichtsleiter der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Kassel-Wehlheiden. Ich bitte um Einzelhaft	II	2	59
Thorun, Walter , Jugendpfleger, Pädagoge, Arbeitsstelle Wiesbaden. Zwischen Resignation und Zuversicht	I	5	23
Tischler, Hans , Oberwachtmeister und Dienstleiter, Gefängnis Kronach. Zellenwände regen zum Nachdenken an!	II	5	45
Vassalli, Gulliano , Professor für Strafrecht, Universität Genua, Italien. Empfiehlt es sich, einige der Methoden, die bei der Behandlung junger Rechtsbrecher erprobt wurden, auch bei Erwachsenen anzuwenden?	II	4	25

Vrij, Dr. M. P. Rechtsbeistand beim Obersten Gerichtshof der Niederlande, Den Haag; Prof. h. c. and. Univ. Groningen, Niederlande. In welchem Ausmaß erfordert d. Schutz d. Gesellschaft die Anlegung u. Veröffentlichung eines Strafregisters und wie müßte dieses Strafregister sowohl als auch d. Rückgabe d. bürgerl. Ehrenrechte an den Rechtsbrecher organisiert werden, um dessen Rehabilitation zu erleichtern?	II	3	28
Wahl, Alfons, Oberregierungsrat, Bundesjustizministerium, Bonn. Internationale Tagung über Vorbeugungsmaßnahmen und nachgehende Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Jugendliche Parole, eine Brücke in die Freiheit	II	3	44
	I	2	43
Walss, Walter, Referendar, Gefängnisabteilung b. Landeskommissar für W/B, Stuttgart. Eindrücke und Gedanken beim Besuch eines deutschen Gefängnisses	I	7	41
Warmbrunn, Dr. Max, Vorsitzender des Paroleausschusses in Hessen. Das Paroleverfahren im Lande Hessen	I	3	33
Werhahn, Dr. Jürgen W., Gerichtsreferendar, Stuttgart. Der amerikanische Youth Correction Model Act (Jugenderziehungs-Muster-Gesetz) Vorbild und Aufgabe	II	1	13
Soziale Arbeit im Gefängnis	II	5	12
Werner, Dr. Robert, Direktor der Strafanstalt für männliche junge Gefangene, Rockenberg. Erziehungsarbeit in amerikanischen Gefängnissen	II	3	2
Erziehungsarbeit in Rockenberg	I	3	10
Wochenspruch in Rockenberg.	I	3	2
Zucht ohne Drill	II	5	32
Zugangsbehandlung in Rockenberg	II	5	2
Wilkinson, Fred T., Bundesbüro f. d. Gefängniswesen, USA. Brief aus Washington, an Herrn Plenge, Bremen-Oslebshausen . . .	I	5	43
„So etwas könnte mir nicht passieren“	I	1	44
Zink, Dr. Albert, Reg. Rat, Stellv. Direktor des Gefängniswesens in Württemberg-Baden. Hohenasperg im Wandel der Zeiten. . .	I	2	2